# STUDIEN

ÜBER DEN

# GIROVERKEHR.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

**FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN**

VORGELEGT VON

**F. LOEWENFELD**

RECHTSPRAKTIKANT AUS MÜNCHEN.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

APPROBIERT AM 17. I. 1906.

---

**WÜRZBURG.**

KGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STÜRTZ.

1906.

164

Referent: Univ.-Professor Dr. **Sehling.**

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

I. Einleitung:

Giroverkehr und Volkswirtschaft . . . . . 1

II. Hauptteil:

1. Kap. Die Girogeschäfte im allgemeinen . . . . . 8

2. Kap. Der Girovertrag und seine rechtliche Natur . . . . . 14

3. Kap. Wirkungen des Girovertrags . . . . . 27

a) Die Geschäftsverbindung . . . . . 27

b) Das Konto . . . . . 29

c) Das Guthaben . . . . . 37

4. Kap. Die Girogeschäfte im einzelnen . . . . . 42

a) Allgemeines . . . . . 42

b) Die Giroüberweisung . . . . . 44

c) Die Zahlung auf Check . . . . . 51

d) Die übrigen Girogeschäfte . . . . . 55

III. Schluss:

Zusammenfassung . . . . . 60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0048

# Literaturverzeichnis.


Blum, Statistische Untersuchung über die Entwickelung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Reichsbank.
Borchardt, Kommentar zur Wechselordnung.
Bankarchiv, Zeitschrift.
Brinz, Pandekten.
Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
Derselbe, Lehrbuch des Handelsrechts.
Crome, Handbuch des bürgerlichen Rechts.
Dernburg, Pandekten.
Derselbe, Bürgerliches Recht.
Deutsche Juristenzeitung, Zeitschrift.
Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
Derselbe, Handbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts.
Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen, abgekürzt: RG.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Fick, Zur Frage der Checkgesetzgebung.
Friedberg, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht.
Fritz, Der Check nach dem Entwurf des Bundesrats vom Jahre 1892.
Goldschmidt, Handelsrecht, 1. Band.
Goldschmidt, Das Verhältnis zwischen Checkinhaber und Checkbezogenen.
Goldschmidt, Wechselordnung.
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wechselrecht.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Hecke, Wechsel und Check.
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
Jäger, Konkursordnung.
Juristische Wochenschrift, Zeitschrift.
Koch, Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht.
Kohlers Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.
Kuhlenbeck, Der Check.
Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Lotmar, Causa.
Mang, Die Anweisung.
Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs.
Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse.
Pavlicek, Der Check.
Planck, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch.
Recht, Das, Zeitschrift.
Rehbein, Kommentar zur Wechselordnung.
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften.
Reichsbank, Geschäftsbestimmungen (Ausgaben vom Juni 1904 u. August 1905).
Saling, Handbuch des Börsenwesens.
Simonson, Beiträge zur Lehre vom Check.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Derselbe, Wechselordnung.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch.
Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation.
Thöl, Wechselordnung.
Verwaltungsberichte der Reichsbank.
Verwaltungsberichte der bayerischen Notenbank.
Verwaltungsberichte der norddeutschen Bank in Hamburg.
Verwaltungsberichte der Bank des Berliner Kassenvereins.
Wendt, Allgemeines Anweisungsrecht.
Windscheid, Pandekten.

# Einleitung.

## Giroverkehr und Volkswirtschaft.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Giroverkehrs braucht heutzutage nicht mehr durch Aufzählung seiner Vorzüge und Vorteile dargetan zu werden. Die Geschichte seiner Entwicklung in Deutschland beweist mehr, als alle Lobsprüche, die ihm von den verschiedensten Seiten zuteil geworden sind. Er bildet heutzutage einen bedeutenden Faktor nicht bloss für den Handelsverkehr, sondern für das gesamte Wirtschaftsleben der Nation. Betrachtet man nur die Zahlen, in denen sich die historische Entwicklung des Giroverkehrs der Reichsbank, des am meisten um die glänzende Ausgestaltung der neuen Verkehrsart verdienten Instituts, wiederspiegelt, so ersieht man aus diesen Ziffern ein teilweise fast sprunghaftes, gewaltiges Überhandnehmen der in Deutschland bis dahin verhältnismässig wenig hervorgetretenen Einrichtung.

Die Entwicklung begann im Jahre 1876. Bis dahin umfasste der Giroverkehr, der Reichsbank wie Koch mitteilt[1]), „nur einen verhältnismässig kleinen Kreis von Interessenten und gelangte, weder was den Umschlag, noch was den durchschnittlichen Betrag der Guthaben anlangt, zu wirklicher Bedeutung."

Am 1. Februar 1876 kündigte der preussische Staat den Vertrag, auf Grund dessen die gerichtlichen Depositen bis dahin bei der Reichsbank verwahrt worden waren. Die Folge war, dass der Depositenbestand von 101 Millionen Mark auf 42 Millionen Mark sank. Um Ersatz für den Ausfall zu finden, wandte das Reichsbankdirektorium seine Aufmerksamkeit dem Giroverkehr zu[2]).

---

[1]) R. Koch, Vorträge und Aufsätze hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht, S. 154.

[2]) s. R. Koch a. o. A., S. 156.

Die Einführung des neuen Geschäftszweiges, dessen Besonderheit darin bestand, „dass die Bankverwaltung kostenfreie Übertragungen für die Konteninhaber auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen hat[1]), hatte sofort bedeutenden Erfolg. Aus dem Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1905 entnehmen wir über die Entwicklung des Instituts folgende Zahlen:

Es betrugen nach der vergleichenden Übersicht der Geschäftsergebnisse der Reichsbank seit ihrem Bestehen die Umsätze im Giroverkehr:

| | a) der Privaten | b) der Reichs- und der Bundesstaaten |
|---|---|---|
| | in Millionen Mark | |
| 1876 | 16 711 | 2 070 |
| 1877 | 27 022 | 2 149 |
| 1878 | 27 291 | 1 964 |
| 1879 | 30 410 | 1 552 |
| 1880 | 35 234 | 1 372 |
| 1881 | 37 458 | 1 824 |
| 1882 | 36 190 | 1 818 |
| 1883 | 43 793 | 1 889 |
| 1884 | 52 637 | 2 256 |
| 1885 | 53 847 | 2 806 |
| 1886 | 57 229 | 2 668 |
| 1887 | 58 843 | 2 943 |
| 1888 | 63 824 | 3 079 |
| 1889 | 75 676 | 3 349 |
| 1890 | 79 749 | 4 054 |
| 1891 | 81 012 | 4 210 |
| 1892 | 78 215 | 4 395 |
| 1893 | 82 363 | 4 420 |
| 1894 | 84 449 | 4 194 |
| 1895 | 93 698 | 4 232 |
| 1896 | 98 249 | 11 558 |
| 1897 | 103 902 | 15 154 |
| 1898 | 120 828 | 18 449 |
| 1899 | 131 501 | 24 490 |
| 1900 | 135 159 | 28 479 |
| 1901 | 136 288 | 31 448 |
| 1902 | 135 468 | 33 758 |
| 1903 | 141 543 | 37 588 |
| 1904 | 153 833 | 40 728 |
| 1905 | 178 572 | 43 578 |

[1]) Verwaltungsbericht der Reichsbank aus dem Jahre 1876.

Es wurden also im Giroverkehr im letzten Geschäftsjahr insgesamt die Riesensumme von ca. 222 Milliarden Mark umgesetzt. Die Zahl der Konteninhaber betrug im Jahre 1905: 22425; (1904: 21221; 1903: 20027). Uber den Umsatz des letzten Jahres enthält der Jahresbericht der Reichsbank für das Jahr 1905 folgende nähere Angaben.

Der höchste Bestand der Giroguthaben mit Ausschluss derjenigen der Reichs- und Staatskassen war:

| | | |
|---|---|---|
| (am 29. April) . . . . . | 458953000 | Mk. |
| der niedrigste | | |
| (7. Februar) . . . . . | 242310000 | „ |
| durchschnittlich . . . . . | 295800000 | „ |

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich 1,19 Tage (1904: 1,22 Tage) auf den betreffenden Konten belassen worden.

Der höchste Bestand der Giroübertragungen betrug:

| | | |
|---|---|---|
| (am 30. Dezember) . . . . . | 152166000 | Mk. |
| der niedrigste | | |
| (am 23. Dezember) . . . . . | 80496000 | „ |
| durchschnittlich . . . . . | 107086000 | „ |

Die Giroguthaben betrugen am 1. Jan. 1905 461517880,52 Mk.

Einnahmen während des Jahres

| | | |
|---|---|---|
| a) Barzahlungen . . . . . | 14588134715,07 | Mk. |
| b) Verrechnungen mit Kontoinhabern . . . . . | 25758144478,61 | „ |
| c) Platzübertragungen . . . . | 36027444922,81 | „ |
| d) Übertragungen von anderen Bankanstalten . . . . . | 34704984982,96 | „ |
| zusammen | 111540226979,97 | Mk. |

Auf Girokonto wurden verausgabt:

| | | |
|---|---|---|
| a) durch Barzahlungen: . . . . | 19778366995,28 | Mk. |
| b) durch Verrechnung mit den Kontoinhabern . . . . . | 22242807276,76 | „ |
| c) durch Platzübertragungen . . | 36027444922,81 | „ |
| d) durch Übertragungen nach anderen Bankanstalten . . . | 33009489591,81 | „ |
| zusammen: | 111058108785,95 | Mk. |

(Am 31. Dezember 1905) Restbestand: 482118194,02 Mk.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass nur ca. 1/6 aller Transaktionen in bar erledigt wurde, der übrige Teil dagegen sich lediglich durch Buchungen vollzog. Die Wucht der angeführten Zahlen, aus denen sich die ganze Intensität des Verkehrs ergibt, wird noch verstärkt, wenn man dieselben mit anderen Ziffern des Volkswirtschaftslebens vergleicht und hierbei bedenkt, dass der Giroverkehr der Reichsbank nur einen Teil, wenn auch einen grossen, dieser Umsatzgattung repräsentiert[1]). Natürlich können zum Vergleich nicht Vermögensziffern, sondern auch nur Umsatzzahlen herangezogen werden. Der Gesamtumsatz der Reichsbank betrug im Jahre 1905 rund 250 Milliarden Mark, wovon auf den Giroverkehr etwa 222 Milliarden entfallen. Der gesamte Wechselverkehr der Reichsbank im Jahre 1905, d. h. die Gesamtsumme aller angekauften Wechsel bezw. der zur Einziehung gelangten Wechsel und Auftragspapiere; betrug etwa 9 1/2 Milliarden Mark. Selbst wenn man berücksichtigt, dass durch die Zirkulation der Wechsel, ohne dass eine Barzahlung erfolgt, eine Wertübertragung stattfindet, so kommt man, wenn man annimmt, dass jeder Wechsel 4 oder 5 Indossamente hat, höchstens auf eine Ziffer von 40 bis 50 Milliarden Mark, was immer nur weniger als 1/4 des Betrags des Giroumsatzes ausmacht.

Zu einem Vergleich mit dem Notenumlauf fehlen die Anhaltspunkte, da aus dem Notenkapital sich Schlüsse nicht ableiten lassen und eine Schätzung der Häufigkeit der Zirkulation nicht wohl möglich ist. Die im vorstehenden angeführten Tatsachen deuten darauf hin, dass, abgesehen von äusseren Umständen, welche die Entwicklung begünstigten, auch in dem System selbst Vorzüge liegen müssen, die ein so rapides Anwachsen ermöglichten. Man könnte glauben, dass in einem Wirtschaftssystem, das ein praktisches Bargeld, sichere Banknoten, den Wechsel in vollkommener Form und eine Reihe von anderen rechtlich geregelten Formen der Wertumsetzung besitzt, dass in einer solchen Volkswirtschaft keine Lücke, ja dass das Wirtschaftssystem so fest gefügt ist, dass die Ausbreitung einer neuen Art der Wertübertragung, ohne dass besondere gesetzgeberische Mittel zu deren Einführung gebraucht würden, nicht möglich ist. Warum die Reichsbank

[1]) Verschiedene Bankinstitute haben sehr bedeutende Giroumsätze zu verzeichnen; so betrug z. B. der Umsatz der Bank des Berliner Kassenvereins im Jahre 1904 mehr als 17 Milliarden Mark, der der norddeutschen Bank in Hamburg zirka 3 Milliarden Mark.

dem Giroverkehr ihre Aufmerksamkeit zuwandte, haben wir bereits hervorgehoben. Sie wollte Ersatz finden für die Millionen Betriebsmittel, die ihr durch Kündigung der gerichtlichen Depositen entzogen worden waren. Seinem volkswirtschaftlichen Charakter nach war hierzu der Giroverkehr besonders geeignet. Denn das Prinzip des Giroverkehrs ist ganz analog dem der Notenbank. Bei der Ausgabe von Noten schafft die Bank einen neuen Wertträger, ein Forderungspapier gegenüber der Bank. Dass der Verkehr die Banknote annimmt, dass dieselbe zum Geldsurrogat wird, und im täglichen Leben wie Bargeld gegeben und genommen wird, das beruht auf der durch Gesetz sicher gestellten Einlöslichkeit. Für die ausgegebenen Noten bekommt die Bank Bargeld. Es sind somit 2 gleichgrosse Werte statt des einen vorhanden, die Bargeldmenge und die Banknotensumme. Ein Teil des Bargeldes wird stets bereit sein müssen, um einen in der Praxis ziemlich genau voraus bestimmbaren Prozentsatz der Banknoten stets einlösen zu können. Der übrige Teil des Bargeldes dagegen ist nicht gebunden, er kann nutzbringend verwendet werden. Das gleiche Prinzip, die Schaffung eines neuen, das Bargeld ersetzenden Wertes finden wir beim Giroverkehr. Wie die Banknoten einen Wertträger darstellen, durch den sonst im Verkehr nötiges Bargeld zum wirtschaftlichen Gebrauch frei wird, ebenso wird durch die Buchwerte des Giroverkehrs ein Geldersatz gewonnen. Je grösser die Zahl der Girokunden, um so grösser ist natürlich das Kapital, das nicht für die Zahlungsgeschäfte bereit gehalten werden muss, sondern wirtschaftlich angelegt werden kann. Nach den oben angeführten Tatsachen über das Verhältnis der Barzahlung zu den durch Umschreibung erledigten Geschäften ist die Reichsbank sehr wohl auf ihre Rechnung gekommen und hat vollauf Ersatz für die entzogenen Depositengelder gefunden. Dies würde aber nicht möglich gewesen sein, der Giroverkehr hätte sich in dem Masse nicht einbürgern können, wie es tatsächlich der Fall ist, wenn er nicht auch den Gegenkontrahenten der Bank Vorteile gebracht hätte, Vorteile, die so beträchtlich waren, dass sich eine immer grössere Zahl von Personen entschloss, Girokunden der Reichsbank zu werden. Diese inneren Vorzüge müssen um so mehrvorhanden sein, als beim Giroverkehr alle die gesetzlichen Massregeln zur Sicherung des Publikums gegen unreelles Gebahren fehlten, und heute noch fehlen, die bei den Notenbanken getroffen sind. Lediglich das Ansehen der Bank fällt hier in die Wagschale.

Koch präzisiert die Vorteile des Giroverkehrs in Kürze dahin, dass durch den Giroverkehr dem Publikum das eigene Kassehalten wie die Ausführung der Zahlungsgeschäfte erspart werde[1]).

Vor allem bietet der Giroverkehr die bequemste und einfachste Art insbesondere grössere Zahlungen zu machen. Wenige Federstriche, die Ausfüllung eines gedruckten Checkformulars genügt, um die grössten Summen zu übertragen und zwar bei der Reichsbank nicht bloss an demselben Orte, sondern auch nach auswärts. Bei der stetig wachsenden Zahl von Reichsbankfilialen[2]) ist der Satz, der einst im Verwaltungsbericht der Reichsbank stand, „ganz Deutschland ein Giroplatz" immer mehr Wahrheit geworden. Zahlungen an den Girokunden können ganz ohne sein Zutun zu gunsten seines Kontos erfolgen; Nachzählen und somit Verzählen, Verrechnen fällt hierbei weg. Aber auch in anderer Hinsicht ist die Girozahlung Gefahren nicht ausgesetzt. Die Möglichkeit des Diebstahls oder der Vernichtung von Werten durch Feuer ist durch entsprechende technische Ausgestaltung fast ausgeschlossen. Die Gefahr der Übersendung entfällt völlig. Fälschungen sind infolge sachgemässer Einrichtungen äusserst schwierig und selten. Die Ausführung des Geschäftes kann teilweise schneller erfolgen als bei anderen Zahlungsarten. Die fortlaufenden Buchcinträge bieten eine stete Kontrolle und eine entsprechende Übersicht über die laufenden Zahlungen. Die Scheu, der Bank seine Verhältnisse anzuvertrauen, hat aufgehört. Die Diskretion, welche dieselbe in dieser Hinsicht Dritten gegenüber zu beachten hat, ist nicht nur eine Anstands- sondern eine Rechtspflicht[3]). Neben diesen Vorzügen, welche die Girogeschäfte gerade für einen intensiven Verkehr besonders geeignet erscheinen lassen, kommt vor allem auch in Betracht, dass die Bank für ihre Tätigkeit ein besonderes Entgelt zumeist nicht verlangt und als Ersatz für ihre Mühewaltung lediglich den für die Auszahlungen nicht nötigen Teil der eingelegten Gelder wirtschaftlich benützen kann. Zinsen werden für die Girogelder nicht[4]) oder nur in geringer Höhe be-

---

[1]) R. Koch a. o. A., S. 113.

[2]) Die Zahl der Zweiganstalten hat sich seit dem Bestehen der Reichsbank verdoppelt; sie beträgt nach dem Verwaltungsberichte vom Jahre 1905 insgesamt 443 (1904: 414).

[3]) S. S. 52.

[4]) So z. B. bei der Reichsbank und bei der Bank des Berliner Kassenvereins.

zahlt. (1—2½%). In Deutschland sind die Zahlungen des Giroverkehrs einer Steuer nicht unterworfen.

Fassen wir zusammen, so ist der Zweck des Giroverkehrs die Erledigung verschiedener Zahlungsgeschäfte durch die Bank für ihren Kunden. Eine ganze Reihe von Geschäften, die sich auch wirtschaftlich unterscheiden, fallen unter den zusammenfassenden Begriff des Giroverkehrs. Die charakteristischsten sind die Überweisung und die Zahlung auf Check. Wenn auch ein Vergleich unseres Instituts mit anderen Zahlungsarten seine Schwierigkeiten hat, eben weil Giroverkehr ein Sammelbegriff ist, so können wir doch wenigstens zwischen den genannten wichtigsten Girogeschäften und anderen Formen der Wertübertragung, dem Wechsel und der Banknote in wirtschaftlicher Hinsicht Parallelen ziehen. Wirtschaftlich wird auch der Wechsel als Zahlungsmittel verwendet, er ist Geldsurrogat, aber sein Zweck ist nicht eine Barzahlung zu ersetzen, sondern eine zukünftige, eine Zeitzahlung. Die Bestimmung einer künftigen Zahlungszeit bei Ausstellung des Wechsels ist Essentiale für diese Zahlungsmethode[1]). Die Girogeschäfte sollen dagegen eine Barzahlung vertreten, durch sie soll eine Schuld sofort getilgt werden. Dementsprechend wird die Überweisung stets sofort und mit möglichster Beschleunigung ausgeführt und für die Zahlung auf Check ist eine sehr kurze Präsentationszeit handelsüblich. Der Check ist nicht wie die Banknote und in geringerem Masse auch der Wechsel zum Umlauf, sondern zu möglichst schneller, bankmässiger Erledigung bestimmt. Den Banknoten gegenüber hat die Zahlung auf Check bezw. die Überweisung auch noch den Vorteil, dass diese beiden auf jeden beliebigen Betrag gestellt werden können. Auch ist der Wert hier, insbesondere beim Überweisungschek viel weniger mit dem Papier verbunden wie bei der Banknote, wie sich aus den Folgen bei Verlust ergibt.

---

[1]) Daran ändert der Umstand nichts, dass der Wechsel auch auf Sicht gestellt werden kann.

1. Kapitel.

# Die Girogeschäfte im allgemeinen.

Von den Autoren, die den Giroverkehr behandeln, hat sich allein Kohn[1]) eingehender mit der Terminologie und Begriffsbestimmung unseres Gebietes befasst. Dieser führt aus: „Giro" bedeutet so viel wie Kreis, Kreis von Konteninhabern; Girozahlung ist gleich Zahlung auf Girokonto; Giroverkehr ist der Inbegriff aller Girogeschäfte. Die Girogeschäfte teilt dieser Autor in 3 Klassen:

1. Girozahlung, 2. Inkasso, 3. Barzahlung.

Wir folgen ihm insofern, als wir gleichfalls davon ausgehen, dass Giroverkehr der Inbegriff aller Girogeschäfte ist. Dagegen muss geprüft werden, ob die Dreiteilung der Girogeschäfte haltbar erscheint. Durch den Giroverkehr sollen den Bankkunden alle grösseren Zahlungen abgenommen werden, welche der Verkehr, insbesondere der kaufmännische, mit sich bringt.

„Im weiteren Sinne bedeutet Zahlung jede Übereignung von Geldsummen, sei es zur Begründung einer Schuld, sei es zu deren Tilgung, sei es zu anderen Zwecken. Im besonderen Sinne versteht man unter Zahlung im Leben wie nach dem Gesetz (§ 244, 245 BGB.) Tilgung einer Schuld durch Geld"[2]). Die Zahlung ist also ein rechtlicher Vorgang zwischen 2 Personen, einem, der die Zahlung leistet und einem, der sie empfängt. Nach der Art der Beteiligung des einzelnen, als Zahlungsempfänger oder Bezahlender (Zahlungsgeber), lässt sich eine Unterscheidung zwischen

[1]) Georg Kohn bei Endemann, Handbuch des Handelsrechts, III. Bd., S. 1042/43.

[2]) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 250 ff.

den Zahlungsgeschäften treffen. Für die Partei, der gezahlt wird, ist die Zahlung ein Inkassogeschäft, für diejenige, die bezahlt, ein Auszahlungsgeschäft, ein Zahlungsgeschäft, eine Zahlung im engeren Sinne. Sehen wir nun, wie durch den Giroverkehr den Bankkunden beide Arten von Zahlungsgeschäften abgenommen werden, so finden wir, dass die Auszahlungsgeschäfte oder kurz Zahlungsgeschäfte genannt, durch 3 Arten von Girogeschäften ersetzt werden:

1. Die Giroüberweisung oder Girozahlung im engeren Sinne[1]).
2. Die Barzahlung auf Check[2]).
3. Die Honorierung von zahlbar gemachten Wechseln.

Die Giroüberweisung oder Girozahlung wird in der Weise ausgeführt, dass der Kunde die Bank schriftlich auffordert, seinem Konto einen bestimmten Betrag ab- und dem Konto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben[3]). Voraussetzung ist, dass der Zahlungsempfänger gleichfalls Girokunde der Bank ist. Die Zahlung durch Check vollzieht sich in der Weise, dass der Bankkunde auf sein Giroguthaben Checks zieht, inhaltlich deren der namentlich genannte Cheskempfänger, ev. der Checkinhaber[4]) eine Barzahlung von der Bank aus dem Guthaben des Ausstellers erhalten soll. Auf Präsentation, welche möglichst rasch zu geschehen hat, wird der Check bar bezahlt. Die dritte Art von Girogeschäften, welche wir in den Kreis unserer Betrachtung ziehen wollen, ist bisher nicht als besondere Kategorie betrachtet worden. Der Zweck des Giro-

---

1) Roter oder gekreuzter Check der Reichsbank.
2) Weisser Check der Reichsbank.
3) Cf. Inhalt des roten Checks, S. 44.
4) Vergl. Inhalt des weissen Checks der Reichsbank, welcher lautet:

Nr. ..... Mark ..... .

Die Reichsbank in .....

wolle zahlen gegen diesen Check aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben an .....

.....

..... oder Überbringer

Mark .....

....., den ..... 19 ..... .

sowie Best. der Reichsb. für den Giroverk., Ziff. 6, Abs. 2 (Ausg. 1904); Ziff. 5, Abs. 1 (Ausg. 1905).

verkehrs würde aber nicht vollständig verwirklicht sein, wenn von dem Kaufmann selbst Zahlungen verlangt werden könnten, während er seine Kasse nicht zu Hause in seinem Kontor, sondern infolge des Girovertrags bei der Bank hat. Solche Fälle würden vor allem dann eintreten, wenn Wechsel zur Einlösung im Geschäftslokale des Kaufmanns präsentiert würden. Die Bank übernimmt daher durch den Girovertrag die Verpflichtung, auch diese Art von Zahlungsgeschäften dem Kaufmanne abzunehmen, indem sie die Honorierung von Wechseln übernimmt. Diese müssen bei der Bank zahlbar gemacht und der Bank rechtzeitig avisiert sein[1]). Die Honorierung braucht nicht immer in bar zu erfolgen. Buchcinträge genügen z. B. zur Deckung von Wechseln, die im Besitz der Reichsbank sind und das Akzept eines der Reichsbankgirokunden tragen.

Die Zahlungsgeschäfte im engeren Sinne bilden den wesentlicheren Bestandteil des Giroverkehrs; die Inkassogeschäfte sind weniger Selbstzweck, sondern mehr um deswillen nötig, damit die erstgenannte Art von Girogeschäften ohne Schwierigkeiten vor sich gehen kann. Die Auszahlungsgeschäfte sind diejenigen, welche im täglichen Leben vor allem für den Einzelnen mit Mühe, Umständlichkeit und Gefahr verknüpft sind[2]). Sie müssen daher vor allem für den Kunden erledigt werden. Die Inkassogeschäfte dagegen dienen mehr zur Revalierung des Guthabens des Kunden. Ihre Besorgung durch die Bank ist nötig, um dem Kunden die gesamte Kassahaltung abzunehmen. Wir können auch hier 3 Arten unterscheiden:

1. Das Überweisungsgeschäft (hier als Zahlungsempfang).
2. Die Einkassierung von Wechseln, Rechnungen und sonstigen auf Sicht ohne Gegenforderung zahlbaren Papieren.
3. Bareinzahlung dritter Personen zugunsten des Girokontos eines Kunden.

Das Überweisungsgeschäft fällt mit der schon bei den Zahlungsgeschäften geschilderten Übertragung von einem Konto zum anderen durch Überweisungscheck „dem roten Check der Reichsbank" zusammen. Die Einkassierung von Wechseln, Rechnungen usw. vollzieht sich meist in der Art, dass diese Papiere der Bank übergeben

1) Vergl. Best. d. Reichsb. f. d. Giroverkehr, Ziff. 3.

2) Cf. BGB. § 270, Satz 1: Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

und von derselben dem Zahlungspflichtigen präsentiert werden. Die erlösten Beträge werden dem Girokunden auf seinem Konto gutgeschrieben[1]). Das Wesen des dritten Inkassogeschäftes ergibt sich schon aus der Bezeichnung. Meistens ist es dritten Personen, die in keinem Verhältnis zur Bank stehen, gestattet, Einzahlungen zugunsten des Girokontos eines Kunden zu machen.

Ausser den vorstehend genannten drei Kategorien, die wir als eigentliche Inkassogeschäfte bezeichnen können, kommen noch 2 andere Arten von Erhöhung des Guthabens in Betracht, nämlich a) Bareinlage des Kunden selbst zugunsten seines Girokontos und b) Gutschrift auf Grund eines mit der Bank geschlossenen Krediteröffnungsvertrags. Durch beide Geschäfte, welche wir als uneigentliche Inkassogeschäfte den zuerst genannten 3 Arten gegenüber bezeichnen können, wird ebenso wie bei den eigentlichen Inkassogeschäften der Aktivbestand des Guthabens vermehrt. Während aber bei den eigentlichen Inkassogeschäften stets dritte Personen für das Girokonto eines Kunden Einzahlungen machen, zahlt bei der Bareinlage des Girokunden der Kontoinhaber in gewissem Sinne an sich selbst. Die Eigentümlichkeit des anderen uneigentlichen Inkassogeschäftes besteht darin, dass hier Zahlungsempfänger und Zahlungsgeber, wenn man so sagen will, zusammenfallen, da die Bank, welche sonst das Konto ihres Kunden für die Zahlungen eines Dritten erkennt und sich für den gutgeschriebenen Betrag als seine Schuldnerin bekennt, hier durch die Gutschrift des eingeräumten Kredits auf Girokonto mit sich selbst in gewissem Sinne kontrahiert und dadurch Gläubigerin des Kunden wird.

Die sämtlichen Girogeschäfte zerfallen weiter in 2 Klassen, je nachdem sie lediglich durch Buchungen erledigt werden, oder zu ihrer Ausführung Barzahlungen nötig sind. Zur ersten Klasse gehört die Giroüberweisung und die Gutschrift infolge Krediteröffnung. Bei diesen beiden Arten vollzieht sich die ganze Wertübertragung lediglich durch Eintrag in die Bücher der Bank. Stets durch Barerlag vollzieht sich dem Wesen nach die Einzahlung Dritter oder des Kunden selbst an Girokonto. Hier empfängt die Bank die Barzahlung; dagegen hat sie bei dem wichtigsten Girogeschäfte, das in bar zu erledigen ist, bei der Zahlung auf Check bares Geld auszuzahlen. Die Klasse von Geschäften, die in Ein-

---

[1]) Vergl. Best. d. Reichsb. f. d. Giroverkehr, Ausg. 1904, Ziff. 4.

kassierung bezw. Honorierung von Wechseln, Rechnungen u. dgl. besteht, kann teilweise lediglich durch Einträge erledigt werden, teilweise müssen diese Geschäfte bar effektuiert werden. Es kommt darauf an, ob die Beteiligten Girokunden der Bank sind oder nicht. Ist z. B. ein Wechsel, der der Bank zum Inkasso übergeben ist, von einem Girokunden zu bezahlen, so genügen entsprechende Umbuchungen, um die Zahlung zu verwirklichen. Eine Person, die nicht Girokunde ist, hat dagegen bar zu bezahlen. Ist die Bank selbst aus dem Wechsel verpflichtet, so ist die Tilgung der Wechselschuld gleichfalls lediglich durch Bucheinträge möglich. Das gleiche Verhältnis, wie beim Inkasso derartiger Papiere waltet natürlich auch bei deren Auszahlung ob.

Wir sind davon ausgegangen, dass durch die Girogeschäfte Zahlungen erledigt werden sollen. Hierbei verstanden wir unter Zahlung die Übereignung von Geld. Es gibt aber auch Geschäfte, die gleichfalls unter dem Namen Giroverkehr zusammengefasst werden, bei denen der Gegenstand der Übertragung nicht Geld, sondern Wertpapiere sind[1]). Diese Art von Geschäften wird als Effektengiroverkehr bezeichnet. Von der von uns behandelten Materie unterscheidet sich der Effektengiroverkehr sehr erheblich durch seinen Gegenstand. Hier ist nicht der Wertträger selbst, das Geld, Tauschobjekt, sondern bestimmte allerdings geldähnlich gebrauchte Arten von vertretbaren Sachen, nämlich Wertpapiere. Auf Effekten lauten die wie sonst beim Giroverkehr als Checks bezeichneten Übertragungspapiere. Charakteristisch zeigt sich der Unterschied vom eigentlichen Giroverkehr bei einem im Effektengiroverkehr gebrauchten Geschäftspapier, dem sog. grünen Check des Berliner Kassenvereins, durch den eine Verpfändung von Wertpapieren — ein Lombardgeschäft — bewirkt wird. Wie häufig haben auch hier wirtschaftliche Ähnlichkeiten zu einer analogen Namensbildung für Geschäfte geführt, welche rechtlich verschiedenen Charakter haben. Für die weitere Betrachtung der Materie bleibt der Effektengiroverkehr ausser Betracht.

Wir haben, bevor wir uns mit dem Girovertrag beschäftigen, versucht, den Kreis der Girogeschäfte abzugrenzen, um hierdurch eine Grundlage zu schaffen, von welcher aus sowohl der Girovertrag, wie die einzelnen Girogeschäfte betrachtet werden können. Was die Grenzziehung selbst anlangt, so gingen wir einerseits weit

[1]) Siehe Denkschrift der Bank des Berliner Kassenvereins zum 1. Oktober 1900, S. 123: „Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot".

über die eigentliche Giroüberweisung hinaus und versuchten alle Geschäfte, welche notwendig sind, um tatsächlich die gesamte Kassahaltung dem Bankier zu übertragen, im Rahmen des Giroverkehrs zusammenzufassen. Auf der anderen Seite wurden manche Geschäfte, welche zwar häufig mit dem Giroverkehr in Zusammenhang stehen, aber nach obigen Leitsätzen nicht notwendig mit demselben verbunden sind, nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen[1]). Es ist klar, dass bei einem Institut, wie es der Giroverkehr ist, im praktischen Leben im einzelnen Verschiedenartigkeiten vorkommen. Es galt die grossen gemeinsamen Züge festzuhalten. Es geschah dies unter besonderer Berücksichtigung der für den Giroverkehr der Reichsbank geltenden Bestimmungen und zwar nicht nur, weil der Giroverkehr dieses Instituts seinem Umfang nach bei weitem der ausgedehnteste in Deutschland ist, sondern vor allem auch, weil er seinem inneren Ausbau nach als der vollendetste und zugleich einfachste erscheint.

---

1) So z. B. der nach den Best. d. Reichsb. f. d. Giroverk. (Ausg. 1901) vorkommende An- und Verkauf von Wertpapieren.

2. Kapitel.

# Der Girovertrag und seine rechtliche Natur.

Der Giroverkehrsvertrag oder kürzer Girovertrag ist ebenso wie die Girogeschäfte nicht nur seiner rechtlichen Natur sondern auch seinem Inhalte nach bestritten. Schon der Name ist schwankend. Cohn gebraucht auch die Bezeichnung Girokontoeröffnungsvertrag[1]). Dieser Ausdruck erscheint jedoch nicht geeignet, da er einseitig einen Bestandteil des Vertragsinhalts hervorhebt. Das Reichsgericht spricht vereinzelt von Giroeröffnungsvertrag, meist aber benützt es den Ausdruck Girovertrag[2]). Diese Bezeichnung erscheint wegen ihrer Kürze und Sachlichkeit besonders zu allgemeiner Verwendung geeignet.

Nach Cohn übernimmt der Bankier durch den Girovertrag die Verpflichtung, dem Kunden ein Folium zu eröffnen, demselben auf Anweisung anderer Kunden zuzuschreiben und von demselben innerhalb der vereinbarten Grenzen zugunsten anderer Kunden abzuschreiben. In der gleichen Weise, nur ohne Hervorhebung der Kontoeröffnung, äussert sich Kuhlenbeck[3]) über den Inhalt des Girovertrags. Cosack[4]) betrachtet als Inhalt des Girovertrags: 1. Der Kunde muss bei der Bank eine Bargeldeinlage machen, deren Mindestbetrag die Bank willkürlich bestimmt, diese Geldeinlage — zuzüglich späterer Zuzahlungen oder Zuschreibungen, abzüglich späterer Auszahlungen oder Abschreibungen, also in stets wechselnder Höhe — bildet das Girokonto des

1) Cf. Cohn bei Endemann, Bd. III, S. 1047.
2) So insbesonders Bd. 54, S. 329.
3) Cf. Kuhlenbeck, Der Check, S. 142.
4) Cf. Cosack, Lehrbuch des Handelrechtes, S. 288/89.

Kunden. Auf Verlangen des Kunden muss ihm die Bank sein Konto jederzeit, also ohne dass eine Kündigungsfrist einzuhalten wäre, auszahlen. Das Girokonto stellt somit eine stets fällige Geldforderung des Kunden gegen die Bank dar. 2. Dagegen verpflichtet sich die Bank auf Verlangen des Kunden von dessen Girokonto Geldbeträge ab- und dem Girokonto eines anderen Kunden zuzuschreiben. Noch weiter geht Brodmann[1]). Nach ihm übernimmt die Bank durch den Girovertrag nach zwei Richtungen hin Verpflichtungen: 1. Sie verpflichtet sich im Checkverkehr die von dem Girokunden ordnungsgemäss ausgestellten Checks auf Vorzeigung zu honorieren, wobei sie dem Checkgeber als Selbstkontrahent gegenübertritt, 2. sie übernimmt es, für den Girokunden und in dessen Namen handelnd, Gelder auszuzahlen und einzukassieren: a) im Wege der Giroüberweisung, b) im Wege der an sie erfolgenden baren Einzahlungen, c) in mehr oder weniger beschränktem Umfange auch im Wege der baren Auszahlungen.

Um die vorstehend aufgeführten wichtigsten Anschauungen der Literatur kritisch prüfen zu können, müssen wir vom Zwecke des Girovertrags ausgehen und diesem entsprechend seinen Inhalt herauszuschälen versuchen. Denn wir haben es beim Giroverkehr nicht mit einer wirtschaftlich und rechtlich abgeschlossenen Materie zu tun, sondern mit einem noch im Flusse befindlichen Gebilde, das selbst in seinen tatsächlichen Erscheinungen gewissen Variationen unterworfen ist, während ein bestimmter allgemein anerkannter Rechtsbegriff überhaupt noch nicht festgestellt ist. Ganz anders wie bei alten bekannten und benannten Verträgen. Wenn man sich die Frage vorlegt, was ist Kauf, so ist die Antwort eine wirtschaftlich und rechtlich genau präzisierte. Nicht so beim Girovertrag. Hier gilt es, aus den fluktuierenden Erscheinungen die gleichbleibenden Momente zu einem Tatbestande zu vereinigen und von dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolge ausgehend die Beziehungen zwischen den Parteien dann auch rechtlich zu konstruieren. Wir wissen aus den bisherigen Ausführungen, dass durch den Giroverkehr dem Bankkunden die eigene Kassahaltung abgenommen wird und dass alle gewöhnlichen Zahlungsgeschäfte durch Girogeschäfte ersetzt werden sollen. Durch den Girovertrag soll der Giroverkehr zwischen den Parteien

[1]) S. Brodmann in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 48, S. 144.

angebahnt werden, er ist also gerichtet auf eine Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen behufs Erledigung von Girogeschäften. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen beide Vertragsteile Verpflichtungen übernehmen. Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen lässt sich ein Vorstadium, wodurch die Grundlagen für die Erledigung der Girogeschäfte geschaffen wird, von der Vertragserfüllung im engeren Sinne, die in der Abwicklung des Giroverkehrs besteht, abtrennen. Jenes einleitende Stadium besteht in der Kontoeröffnung durch die Bank und in der Einbringung eines Guthabens von seiten der Kunden. Diese beiden Momente sind für den Girovertrag wesentlich. Die Kontoeröffnung, das Anlegen eines besonderen Kontos für den Kunden ist auch dann erforderlich, wenn zwischen den Vertragsteilen bereits eine Geschäftsverbindung besteht, welche zu einer Folioeinräumung für den Kunden geführt hat. Während also die Bank auf Grund des Girovertrags die Verpflichtung hat, dem Kunden ein besonderes nur für die Zwecke des Giroverkehrs bestimmtes Buchblatt zu eröffnen, muss der Kunde ein Guthaben, welches auf dem neuen Folium gutgeschrieben werden kann, beschaffen. Wir wählen absichtlich den sonst in der juristischen Literatur nicht gebrauchten Ausdruck Guthaben und vermeiden die Bezeichnung Depot, weil die Entstehung eines Guthabens auf verschiedene Weise geschehen kann, aber niemals durch Errichtung eines Depots im Sinne eines Depositium oder Depositum irregulare[1]), da also die Kreditposten auf Girokonto nie ein Depot sind. Zu diesen materiell wichtigen vorbereitenden Handlungen können noch formell wesentliche hinzukommen, wie Übergabe von Formularen, eines Kontogegenbuchs und dergleichen.

Ist das Girokonto eröffnet und ein Guthaben eingebracht, so steht dem Beginn des Giroverkehrs zwischen den Parteien nichts mehr im Wege. Der Kunde kann die Erledigung von Girogeschäften durch die Bank — die eigentliche Erfüllung des Girovertrags — verlangen. Girogeschäfte soll die Bank besorgen. Was hierunter zu verstehen ist, haben wir bereits gesehen; aber es fragt sich, ob der Girovertrag stets den ganzen Kreis der im vorstehenden aufgezählten Girogeschäfte umfassen muss, oder ob er sich auf einige derselben beschränken kann. Für die Entscheidung dieser Frage ist massgebend der wirtschaftliche Zweck des

[1]) S. hierzu S. 38.

Giroverkehrs. In einfacheren Verhältnissen werden manche Zahlungsgeschäfte gar nicht vorkommen, die unter anderen Umständen an der Tagesordnung sind. Es ist selbstverständlich, dass der Girovertrag elastisch genug sein muss, um der Verschiedenartigkeit des Verkehrs entgegen zu kommen. Sein Inhalt muss daher soweit die Zahl der übernommenen Girogeschäftsarten in Frage kommt, veränderlich sein können. Zum Wesen des Girovertrags gehört jedoch mindestens die Besorgung von zwei Arten von Girogeschäften, die Ausführung von Giroüberweisungen und die Barzahlung auf Check. Diese Verpflichtungen sind das mindeste, was die Bank beim Girovertrag übernimmt, sie genügen aber auch im Zusammenhang mit einem oder anderen der Inkassogeschäfte als Vertragsinhalt[1]). Da durch die Überweisung nur mit einem anderen Bankkunden in Verbindung getreten werden kann und daher auch bei einem grossen Kundenkreis der Bank stets das Bedürfnis gegeben sein wird, an Personen, die nicht in Vertragsbeziehung zur Girobank stehen, Zahlungen und zwar in bar leisten zu können, so ist unbedingt erforderlich, dass die Bank durch den Girovertrag verpflichtet wird, auch derartige Zahlungen in bar an Dritte für den Kunden zu machen. Diesem Bedürfnis wird regelmässig durch die Verpflichtung der Bank, Barzahlung auf Check[2]) zu leisten, entsprochen. Wenn auch die Überweisung das Girogeschäft kat' exochen ist, so ist doch die Zahlung auf Check im Rahmen des Giroverkehrs nicht bloss als naturale, sondern als essentiale des Girovertrags anzusehen.

Die Giroüberweisung ist an sich auf der einen Seite Zahlung im engeren Sinne, auf der anderen Inkassogeschäft; der Zahlung auf Check, die stets eine Zahlung im engeren Sinne darstellt, entspricht als Inkassogeschäft die Bareinzahlung durch den Kunden selbst, eventuell auch durch dritte Personen. Von den anderen Girogeschäften lässt sich in gewisser Hinsicht als accidentalia des Girovertrags sprechen, nämlich insofern, als sie nicht Inhalt eines jeden Girovertrags sein müssen und ihr Fehlen das Wesen des Girovertrags nicht beeinträchtigt. Dagegen sind sie nicht insofern unwesentliche Vertragsbestandteile, als ihre Qualität eine Rolle spielt. Denn die Einheitlichkeit des Vertrags und aller in seinem Rahmen möglichen Geschäfte geht deutlich aus den gleich-

1) An Inkassogeschäften muss die Bank mindestens die Giroüberweisung als Zahlungsempfang und die Barzahlung des Kunden an sein Konto besorgen.

2) Check im engeren Sinne, Zahlungscheck, weisser Check der Reichsbank.

mässigen Wirkungen, die jedes der einzelnen Geschäfte zur Folge hat, hervor; stets wird der Erfolg, wie wir später noch ausführlicher sehen werden, durch Veränderung des Guthabens infolge von Bucheinträgen herbeigeführt.

Fassen wir zusammen, so ergibt die Betrachtung des tatsächlichen Inhalts des Girovertrags, dass derselbe seinen wirtschaftlichen Zweck, dem Einzelnen die eigene Kasseführung abzunehmen, dadurch erfüllt, dass die Bank verpflichtet ist, Girogeschäfte aus dem Guthaben des Kunden und zwar mindestens Überweisung und Barzahlung auf Check zu besorgen [1]). Bei der Abgrenzung des notwendigen Vertragsinhaltes haben wir uns weniger von theoretischen Möglichkeiten als von praktisch wirtschaftlichen Erwägungen und Zweckrücksichten leiten lassen. Letztere erscheinen für ein im Wirtschaftsleben entstandenes und diesem dienendes Institut von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Art der Auffassung trennt uns nach verschiedener Richtung von den übrigen in der Literatur aufgestellten Ansichten. Auf der einen Seite wird das Überweisungsgeschäft als der einzige Vertragsinhalt hingestellt, was nach den vorstehenden Ausführungen nicht genügend erschien, auf der anderen Seite wird ein bestimmter Kreis von Girogeschäften abgezirkelt, welcher den konstanten Vertragsinhalt bilden soll; dem gegenüber haben wir die Veränderlichkeit des Vertragsinhaltes nach der Zahl der Girogeschäftsarten hervorgehoben und den Begriff der Girogeschäfte überhaupt weiter gefasst.

Bei der rechtlichen Betrachtung des Girovertrags wird es zunächst unsere Aufgabe sein, die formale Seite zu würdigen, also von den Subjekten, der Art der Eingehung und der Dauer des Girovertragsverhältnisses zu handeln.

Was zunächst die Subjekte des Girovertrags anlangt, so haben wir bisher als Vertragsteil auf der einen Seite eine Bank oder auch einen Bankier bezeichnet und zwar stets als den Kontrahenten, der die Girogeschäfte für den anderen Teil, den Bankkunden besorgt. Da nach den tatsächlichen Verhältnissen in Deutschland, die für uns mangels gesetzlicher Bestimmung vor allem massgebend sind, stets nur eine Bank als Partei in Betracht

[1]) Bei einem so detaillierten Vertrag wie der Girovertrag lassen sich bei einer Definition nur die allgemeinsten Merkmale hervorheben, wenn man nicht eine bandwurmartige Beschreibung geben will. Es genügt aber auch, hier nur die Umrisse zu zeichnen, die nähere Präzisierung ist Sache der Ausführung.

kommt, so dürfen wir für das deutsche Rechtsgebiet als Prinzip aufstellen, dass der Girovertrag stets von einer Bank oder einem Bankier als dem die Girogeschäfte erledigenden Vertragsteil mit einem Dritten, dem Bankkunden geschlossen wird [1]). Auf Seite des Kunden sind nur die Eigenschaften, welche für jeden Vertragsabschluss notwendig sind, also zunächst Geschäftsfähigkeit erforderlich, dagegen wird der Besitz der Kaufmannsqualität keineswegs verlangt.

Der Girovertrag ist an die Einhaltung einer bestimmten Form des Abschlusses nicht gebunden. Er erfordert, wie jeder Vertrag, Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt. Häufig wird die Einigung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Kunde, wie dies z. B. bei der Reichsbank, der bayer. Notenbank und auch sonst vielfach üblich ist, sich mit den Bestimmungen über den Giroverkehr durch Unterschrift einverstanden erklärt, so dass also zunächst diese Bestimmungen die Grundlage für die rechtlichen Verhältnisse der Parteien zueinander während der Vertragsdauer bilden. Durch das Vollziehen eines Druckexemplares der Bestimmungen durch den Kunden wird aber der Vertrag keineswegs schriftlich geschlossen, weil die Unterschrift der einen Partei unter dem Vertragsinhalt für die Erfüllung der Schriftform bei einem Vertrag nicht genügt (cf. § 126, BGB).

Beendigt wird Girovertrag und Guthaben zunächst durch Kündigung. Gewöhnlich ist eine Kündigungsfrist nicht vereinbart und zwar deshalb, weil dem Girokunden meist das Recht zustehen soll, über sein ganzes Guthaben jederzeit zu verfügen. Hebt er dasselbe vollständig ab, so endigt zwar damit nicht unbedingt der Vertrag von selbst, da der Kunde ja sofort ein neues Guthaben beschaffen kann, aber er ruht; weitere Geschäfte braucht die Bank nicht auszuführen. Immer wird natürlich in der Ausleerung des Guthabens dann der gänzliche Abbruch der geschäftlichen Beziehungen zu erblicken sein, wenn sie mit dem ausgesprochenen Willen geschah, ein neues Guthaben nicht mehr zu beschaffen, da ja dann die Voraussetzungen für den Giroverkehr mangeln. Die Bank kann aber bei Abheben des ganzen Guthabens, wenn also keine Einlage mehr besteht, den Kunden zur Erklärung darüber auffordern, ob er den Vertrag als aufgelöst betrachte, wenn nicht schon vertragsmässig bestimmt ist, dass das

1) Vergl. hierzu die Ausführungen Cohns a. o. A., S. 1043.

völlige Abheben als Kündigung anzusehen ist. In den Fällen, in denen über das ganze Kapital jederzeit verfügt werden kann, ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, die Bank gleichfalls berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag jederzeit durch Kündigung zu beendigen. Die Kündigung selbst geschieht wie jede Kündigung eines Vertrags durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung der einen Partei an die andere. Manchmal kommt im Interesse der Bank die Vertragsbestimmung vor, dass der Kunde nicht über sein ganzes Guthaben verfügen kann, sondern einen gewissen Teil desselben stehen lassen muss. In solchen Fällen ist dann auch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist, soweit der festgelegte Betrag in Frage kommt, möglich. Fristlose Kündigung wäre dann hier nur aus wichtigen Gründen, die in dem Verhalten des Gegenkontrahenten begründet sein müssen, zulässig. Endigt der Giroverkehr, solange ein Guthaben besteht, so verwandelt sich das Giroguthaben in eine gewöhnliche Geldforderung des früheren Kunden gegen die Bank in der Höhe des Saldos; diese Forderung kann auf Grund des früheren Vertrages eventuell auch nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung geltend gemacht werden.

Endlich ist in diesem Zusammenhang von dem Einfluss des Todes und des Konkurses auf das Bestehen des Girovertrags zu reden. Dass durch Konkurs der Bank oder Aufhören des Bankgeschäftes auch der Giroverkehr sein Ende findet, ist selbstverständlich. Dagegen ist zu prüfen, welche Bedeutung der Tod oder Konkurs des Kunden für die Fortsetzung des Giroverkehrs hat. Für die Entscheidung der Frage ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Giroverkehr eine Geschäftsverbindung mit sich bringt, die an sich auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, wenn auch jederzeitige fristlose Kündigung möglich ist, und dass der Girovertrag nicht durch eine oder mehrere bestimmte Handlungen der Parteien erfüllt wird. Er ähnelt insoweit sehr dem Konto-Korrentvertrag. Für diesen ist es bestritten, ob Konkurs[1]) oder Tod der einen Partei den Vertrag als solchen aufhebt[2]). Für das einzelne Girogeschäft kommt zunächst, soweit es sich um Checkzahlung

---

[1]) Für Beendigung des Kontokorrentvertrags durch Konkurs einer Partei sprechen sich aus RG., Bd. 22, S. 150, Staub, Grünhut und Cosack. a. M. Düringer-Hachenburg, Lehmann-Ring und Jäger, Konkursordnung.

[2]) Cf. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. II, S. 54.

handelt, der § 791 BGB.[1]) in Betracht; für die Giroüberweisung kommt der § 672 BGB.[2]) zu analoger Anwendung. Aus der Tatsache allein, dass ein einzelnes Geschäft auch nach dem Tode der Partei, bezw. nach dem Eintritt des Konkurses noch erledigt werden muss, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Girovertrag nach dem Tode bezw. der Eröffnung des Konkurses des Kunden noch fortbesteht. Aus diesem Gesichtspunkt liesse sich ein prinzipielles Bedenken gegen die gegenteilige Ansicht, wenn diese aus anderen Gründen richtig erschiene, nicht ableiten. Um zu einer Lösung zu gelangen, ist die Natur des Guthabens beim Girovertrag zu berücksichtigen. Beim Giroverkehr ist für den Kunden stets ein Aktivsaldo vorhanden[3]). Derselbe stellt einen Vermögensbestandteil des Kunden dar. Im Falle des Konkurses verliert der Kunde nach § 6 der K.-O. das Recht über sein Vermögen zu verfügen. Die Herausgabe des Saldos kann nur der Konkursverwalter für die Masse verlangen. Der § 17 der K.-O. kommt schon um deswillen nicht zur Anwendung, da der Giroverkehr nach Einbringung eines Guthabens als ein unvollkommenes zweiseitiges Schuldverhältnis anzusehen ist. Es kann im Laufe des Giroverkehrs eine weitere Leistung notwendig werden, zunächst aber hat der Kunde keine Leistungspflicht mehr. Er hat also erfüllt und es fehlt an der Voraussetzung des § 17 der K.-O., dass der Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt sein darf[4]). Da der Konkursverwalter nicht als Rechtsnachfolger und auch nicht als Stellvertreter des Kritars anzusehen ist[5]), erscheint der Girovertrag prinzipiell durch den Konkurs als aufgelöst. Allerdings kann der Konkursverwalter erklären, dass er den Giroverkehr fortsetzen wolle. Anders ist die Rechtslage beim Tod des Girokunden, bei welchem eine Rechtsnachfolge in das Vermögen des Verstorbenen stattfindet. Hier bleibt der Vertrag bestehen, die Erben können den Giroverkehr ohne weiteres fortsetzen.

---

1) BGB. § 791: „Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten", s. auch Jäger, Konkursordnung, § 23, Anm. 17 ff., S. 192.

2) BGB. § 672, Satz 1: „Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers," vergl. auch Jäger, Konkursordnung zu § 23.

3) Von der eventuellen Aufrechnungsmöglichkeit ist hier abzusehen.

4) Cf. Jäger, Konkursordnung zu § 17, Anm. 10, S. 142.

5) S. RG., Bd. 29, S. 29.

Seinem rechtlichen Inhalt nach ist der Girovertrag verschiedenartig charakterisiert worden. Häufig wurde er mit dem Checkvertrag identifiziert, manchmal als ein von diesem völlig abweichender und getrennter Vertragstypus hingestellt[1]). Allerdings kann es vorkommen, dass ein Checkvertrag ohne Girovertrag geschlossen wird, wenn z. B. jemand, der ein Depot bei einem Bankier hat, von demselben abheben will und hierzu vereinbarungsgemäss Checks benützt, die den Vorteil haben, dass sie an den Inhaber bezahlt werden. Es ist hier keineswegs immer notwendig, dass die einfache Vereinbarung der Checkzahlung gerade im Wege des Girovertrags geschlossen wird. Es kann ebensogut ein eigentlicher Chekvertrag vereinbart werden, der mit dem Girovertrag in keinem Zusammenhang steht, und dessen Inhalt lediglich in der Vereinbarung besteht, dass der eine Vertragsteil die Befugnis haben soll, Check auf den anderen Vertragsschliessenden zu ziehen. Dagegen ist stets, wie wir gesehen haben, die Verpflichtung Checks zu honorieren, im Girovertrag enthalten und es ist hier diese Verpflichtung deshalb ein wesentlicher Vertragsbestandteil, weil die Barzahlung ausschliesslich auf dem Wege der Checkzahlung erfolgt und eine einfache Abhebung überhaupt unmöglich ist[2]). Demnach hat der Girovertrag einen viel weiter gehenden Inhalt als der Checkvertrag. Der Girovertrag schliesst stets auch einen Checkvertrag in sich d. h. die Bank übernimmt im Girovertrag stets auch die Verpflichtung auf sie gezogene Checks bar zu begleichen. Der selbständige Checkvertrag darf jedoch nicht mit dem viel weitergehenden Girovertrag verwechselt werden. Man kann daher in gewissem Sinne sagen, dass sich der Girovertrag zum Checkvertrag verhalte, wie ein Aggregat zu einem Rechnungsfaktor.

Von den Autoren, die Check- und Girovertrag als identisch behandeln, wird hervorgehoben, dass der Girovertrag wie der Checkvertrag akzessorischer Natur sei. Der Girovertrag ist jedoch stets ein selbständiges Rechtsgeschäft und unabhängig von anderen Abmachungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien.

---

1) Cf. Bernhard Hecke, Wechsel und Check, S. 46/47, Oskar Fritz, Der Check nach dem Entwurf des Bundesrates vom Jahre 1892, S. 36; vergl. auch Siegfried Goldschmidt, Das Rechtsverhältnis zwischen Checkinhaber und Checkbezogenen, S. 27/28.

2) Auch wenn der Kontoinhaber für sich selbst Geld benötigt, muss er sich eines Checks bedienen.

Selbst soweit eine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien schon besteht, beruht der Beginn des Giroverkehrs auf einem besonderen Übereinkommen, dem Girovertrag, der sich keineswegs an irgend eine vorausgehende Abmachung, etwa der Errichtung eines Depots in der Weise anschliesst oder mit diesem in einem solchen Zusammenhang steht, dass der Girovertrag als abhängig von der vorhergehenden Vereinbarung gelten könnte. Im Gegenteil, die Einbringung eines Guthabens, das auf dem besonderen Girokonto gutgeschrieben wird, ist nicht ein Vertrag, zu dem der Girovertrag in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, sondern ist ein Teil der Erfüllung des Girovertrags selbst. Allerdings können vorbereitende Verträge vorkommen, etwa ein Krediteröffnungsvertrag; dies hat aber keinen Einfluss auf die Selbständigkeit des Girovertrags. Denn es ist eine von dem vorbereitenden Vertrag getrennt zu haltende und mit diesem in keinem notwendigen Zusammenhang stehende Willenseinigung der Parteien erforderlich, um den Girovertrag zustande zu bringen. Und erst durch eine weitere Vereinbarung würde z. B. beim Krediteröffnungsvertrag die Brücke geschaffen zwischen dem vorbereitenden Kreditvertrag und dem Girovertrag, durch eine Vereinbarung nämlich, die dahin geht, dass der eröffnende Kredit auf Girokonto gutgeschrieben werden soll.

Brodmann[1]) hat versucht, den Girovertrag den benannten Verträgen unterzuordnen, indem er ihn als ein Auftragsverhältnis konstruierte und zwar als ein doppeltes Mandatsverhältnis, ein Inkassomandat auf der einen und ein Zahlungsmandat auf der anderen Seite. Ganz abgesehen von allen anderen Bedenken würde für die Annahme eines Auftrags das Element der Unentgeltlichkeit, das das BGB. als wesentlich festgehalten hat, fehlen. Die Bank schliesst den Girovertrag um die eingelegten Gelder, die nicht oder nur gering verzinslich sind, soweit sie nicht für die Zahlungen bereit gehalten werden müssen — das ist meist nur bei einem kleineren Teile der Fall — wirtschaftlich gebrauchen zu können; sie schliesst also den Vertrag zunächst in ihrem Interesse und nicht im Interesse des Kunden. Sie will in erster Linie, wie es im Handelsverkehr selbstverständlich ist, für sich arbeiten und nicht für andere. Dies schliesst aber die Annahme eines Auftrags begrifflich aus. Den Erörterungen Brodmanns folgend

1) Cf. Brodmann a. o. A., S. 132 ff.

hält Klein[1]) in Erkenntnis, dass es dem Girovertrag an dem Moment der Unentgeltlichkeit fehle, den Girovertrag für einen Dienst- oder Werkvertrag im Sinne des BGB. Er entscheidet sich speziell für den Werkvertrag. Was er Cohn vorwirft gilt von ihm selbst: Der Wunsch war hier der Vater des Gedankens; Klein will die wichtigsten Regeln des Auftragsrechtes auf den Girovertrag Anwendung finden lassen, Bestimmungen, die er zu Unrecht für besonders dem Wesen des Girovertrags entsprechend hält. Bei Besprechung der einzelnen Girogeschäfte werden wir allerdings gewisse Ähnlichkeiten mit einem auf Geschäftsbesorgung gerichteten Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis finden. Aber mehr als einige ähnliche Züge sind nicht vorhanden. Die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses lehnt Klein selbst ab mit Rücksicht darauf, dass die Girobank „in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu demjenigen steht, dem sie ihre Dienste widmet." Eben so sehr ist aber auch die Begriffsbestimmung des Girovertrags als Werkvertrag unhaltbar. Der Werkvertrag ist allerdings ein Vertragstypus von solcher Weite, dass in seine Grenzen die verschiedensten Gebilde fallen. Trotzdem enthält der Girovertrag Tatbestandsmerkmale, die dem Wesen des Werkvertrags widersprechen. Zieht man die Vorbereitungshandlungen in den Rahmen des eigentlichen Vertrags, so liesse sich die Verpflichtung zur Einbringung eines Guthabens, wenn man einen Werkvertrag annimmt, höchstens als Vorschuss des Bestellers auffassen. Diese Ansicht würde aber dem Wesen der Sache nicht gerecht werden; denn das Guthaben ist in gewissem Sinne Objekt des Giroverkehrs, nicht aber ein Teil der Entlohnung. Weiter würde dadurch die Stellung der Bank gegenüber dem Kunden in ein falsches Licht gerückt. Wenn auch der Girovertrag des Einzelnen mit der Bank keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Stellung der Bank zu den andern Kunden enthält, sondern diese Beziehungen lediglich stillschweigende Voraussetzung des Vertrags sind, so ist doch der Umstand, dass die Bank der Mittelpunkt des Giroverkehrs ist, dass sie die Girogeschäfte des ganzen Kundenkreises besorgen muss, nicht völlig belanglos. Diese besondere Stellung der Bank lässt sich aber mit der Rolle eines nur im Interesse einer Partei tätig werdenden Unternehmers nicht vereinbaren.

---

[1]) S. Klein, Die Zahlungseinstellung des Girokunden in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 55, S. 181 ff.

Kann schon hiernach keine Rede davon sein, dass die Eingehung des Girovertrags den Abschluss eines Werkvertrags gerichtet auf Geschäftsbesorgung bedeute, so erscheint diese Konstruktion vollkommen unhaltbar, wenn man sich das Wesen des Werkvertrags vor Augen führt. Nach § 631 BGB. ist, abgesehen von der zu leistenden Vergütung, Inhalt des Werkvertrags die Herstellung des versprochenen Werks durch den Unternehmer. Gegenstand des Werkvertrags kann jeder durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführende Erfolg, nach § 675 BGB. auch Geschäftsbesorgung, sein Ist nun Inhalt des Girovertrags eine durch die Tätigkeit der Bank herbeizuführende Geschäftsbesorgung? Nicht zu vergessen ist hierbei, dass die meisten Verträge in irgend einer Richtung auch einen Arbeitsaufwand erfordern. Erinnern wir uns an das früher über den Tatbestand des Girovertrags Gesagte, so enthält der Girovertrag zunächst die Vereinbarung einer Geschäftsverbindung, die getragen wird durch eine laufende Rechnung. Eine derartige Abmachung fällt nie unter den Begriff des Werkvertrags obwohl auch hiefür eine Arbeitsleistung erforderlich ist. Die weitere Vertragserfüllung scheint allerdings in einer auf Geschäftsbesorgung gerichteten Tätigkeit der Bank zu bestehen. Wir sagten selbst: die Bank hat die Girogeschäfte zu besorgen. Aber diese „Geschäfte“ werden erst durch den Girovertrag geschaffen. Die Vertragserfüllung erfordert allerdings eine vielgestaltete Tätigkeit der Bank, aber sie ist nicht der alleinige Inhalt des Vertrages, vielmehr nur ein Teil desselben in Zusammenhang mit den verschiedenen Abmachungen über Rechte und Pflichten der Vertragsteile und Rechtswirkungen von Parteihandlungen. Der Ausdruck Besorgung von Girogeschäften ist nur eine der Kürze halber gebrauchte Zusammenfassung eines Teils des Vertragsinhalts, keineswegs ein Hinweis auf Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB.

Unter eine der benannten Kontraktsarten lässt sich der Girovertrag nach alle dem, was wir bisher festgestellt haben, nicht unterordnen. Die hierauf abzielenden Versuche müssen als unzutreffend bezeichnet werden. Seinem Inhalt und seiner rechtlichen Natur nach gehört der Girovertrag vielmehr zur Klasse der unbenannten Verträge und zwar steht er gemäss § 345 HGB. unter den allgemeinen Vorschriften des HGB. über Handelsgeschäfte (§§ 343—372 HGB.) Subsidiär gelten die allgemeinen Regeln des BGB. Hier kommen vor allem die §§ 157 und 242 in Betracht. Das Reichsgericht hat sich in der bereits wiederholt

citierten Entscheidung Bd. 54 S. 329 ff., wenn auch nicht expressis verbis, so doch dem Sinne der Entscheidung nach gleichfalls zu der Ansicht bekannt, dass der Girovertrag ähnlich wie der Checkvertrag[1]) ein besonderer handelsrechtlicher Vertrag sei, der nicht unter die benannten Vertragskategorien eingereiht werden könne. Die Girogeschäfte selbst gehören mit zu den Bankiergeschäften (cf. Staub, Komm. z. HGB. § 1 A. 66 und Lehmann Ring Komm. z. HGB. § 1 A. 56) und bilden daher einen Teil der Handelsgeschäfte der Bank.

Wenn trotz seiner in der Einleitung hervorgehobenen Bedeutung der Girovertrag sich zwar als ein wirtschaftlich fest umschriebener Typus, aber als eine Vertragsklasse ohne speziell rechtlich festgelegten Charakter darstellt, so ist das eine Entwicklung, wie sie manche Arten von Verträgen ähnlich durchlaufen haben[2]), bevor sie durch Gesetz näher geregelt wurden. Wenn auch die nächste Zukunft eine Regelung des Giroverkehrs durch ein besonderes Gesetz nicht bringen wird, so geben doch die oben erwähnten Paragraphen über Treu und Glauben im Verkehr dem Richter eine gewaltige rechtsbildende Macht, ähnlich der, die einst der römische Prätor besass. Auf Grund derselben ist er in der Lage, wenigstens einzelne Partien des Instituts rechtlich bestimmt auszugestalten, und so die Steine zu schaffen, aus denen ein späterer Gesetzgeber dann ein geschlossenes Bauwerk zusammensetzen kann.

---

1) Cf. Meili, Über gefälschte Checks, Rechtsgutachten, Holdheim, Monatsschrift für Handel- und Bankwesen, Bd. 7, S. 202 ff.

2) So der Fracht- und Speditionsvertrag des Handelsgesetzbuchs.

3. Kapitel.

# Wirkungen des Girovertrags.

## A. Die Geschäftsverbindung.

Der Girovertrag begründet zwischen den Parteien eine Geschäftsverbindung[1]), d. h. es erwachsen aus ihm dauernde Beziehungen zwischen den Kontrahenten behufs Erledigung der jeweiligen in den Rahmen des Vertrags fallenden Geschäfte. Die Geschäftsverbindung als solche ist ein tatsächliches Moment. Rechtlich charakterisiert wird sie durch die zwischen den Parteien geführte laufende Rechnung. Ein eigentliches Kontokorrentverhältnis im Sinne der §§ 355 ff. HGB. begründet der Girovertrag nicht. Wohl aber hat die laufende oder offene Rechnung des Girovertrags[2]) das mit dem eigentlichen Kontokorrentverhältnis gemein, dass nur der Saldo, nicht die einzelne Forderung für sich geltend gemacht werden kann. Insoweit kommen die Regeln, die für den Kontokorrentvertrag gelten, zur Anwendung. Vom eigentlichen Kontokorrentverhältnis unterscheidet sich die Geschäftsverbindung des Giroverkehrs vor allem dadurch, dass bei ihr „von einem auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrag, wie ihn das Kontokorrentverhältnis notwendig erfordert" nicht die Rede ist[3]), denn die Abrede des Girovertrags geht stets dahin, dass aus dem Guthaben des Kunden die Zahlungsgeschäfte be-

1) Cf. HGB. § 355: „Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung etc."

2) Cf. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 313 II und Staub, Komm. z. HGB., Exkurs zu § 357.

3) Cf. E. d. RG., Bd. 22, S. 151; s. auch Cosack a. o. A., S. 312, Nr. 12 und Staub a. o. A., § 355, Anm. 8.

sorgt werden; sollte einmal ausnahmsweise eine Überziehung des Kontos vorkommen, so ist darin eine besondere stillschweigende Krediteröffnung zu erblicken, keineswegs aber ein Ausfluss der im Girovertrag übernommenen Verpflichtungen.

Wie jedes Vertragsverhältnis, welches eine dauernde Geschäftsverbindung mit sich bringt, so bedingt auch der Giroverkehr ein Vertrauensverhältnis zwischen den Kontrahenten. Der Kunde, der mit einer Bank in derartige Beziehungen tritt, dass er sie zu seinem Kassehalter macht und zwar speziell zum Kassehalter für die grösseren Zahlungen, der ihr also den grössten Teil seines Barvermögens, seines Betriebskapitals anvertraut, der muss unbedingt mit der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Gegners rechnen können. Hier wäre eventuell auch Platz, um im Interesse des Giroverkehrs gesetzliche Massnahmen zu treffen, durch die diese Sicherheit möglichst garantiert würde. Der Giroverkehr bringt es auch mit sich, dass die Bank einen bedeutenden Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse ihrer Kunden gewinnt; ja man kann sagen, dass aus den Zahlungsgeschäften, die im Wege des Giroverkehrs erledigt werden, sich ein genauer Überblick über die Entwicklung und den Stand eines Unternehmens ergibt. Gemäss den durch den Girovertrag übernommenen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr ist die Bank Dritten gegenüber zu völligem Stillschweigen, zu strengster Diskretion verpflichtet. Durch Mitteilung an Fremde würde sie sich eventuell schadensersatzpflichtig machen. Sie erfüllt hierbei nicht bloss eine Anstands- sondern eine Rechtspflicht. Praktisch wichtiger als die von der Rechtsordnung geschützte Verpflichtung ist allerdings das Vertrauensverhältnis, das hier zwischen der Bank und dem Kunden obwaltet. Dieses Vertrauensverhältnis legt aber nicht bloss der Bank Pflichten auf, sondern es erfordert auch ein bestimmtes Verhalten von seiten des Kunden. Zunächst muss sich die Bank darauf verlassen können, dass der Kunde nur solche Cheks auf sie zieht, die durch sein Guthaben gedeckt sind. Denn wenn auch durch Ausstellen von Checks, deren Betrag die Höhe des Guthabens des Kunden übersteigt, die Bank in ihrem Vermögensstand nicht geschädigt wird, da sie die Zahlung, soweit das Konto überzogen würde, ablehnen kann, so hat sie doch andererseits ein beträchtliches Interesse daran, dass nicht auf sie gezogene Checks, die dann mangels eines Guthabens keine Zahlung finden, ins Publikum gebracht werden. Die Bank muss aber weiter

auch, falls nicht bestimmte Vereinbarungen getroffen sind, mit dem geschäftlichen Anstand ihrer Kunden insofern rechnen, dass diese ein der Mühewaltung entsprechendes Guthaben halten[1]). Denn wenn der Giroverkehr sich in der Weise vollziehen würde, dass stets nur die für die Zahlungen notwendigen Summen bereit gestellt würden, so würde die Bank in Anbetracht der erheblichen Aufwendungen, die der Geschäftsbetrieb erfordert, nicht auf ihre Rechnung kommen können. In England und auch bei manchen deutschen Banken wird daher ein Betrag fixiert, über den für gewöhnlich nicht verfügt werden darf[2]). Bei nicht entsprechendem Verhalten des Gegenkontrahenten haben die Parteien in der beim Girovertrag regelmässig fristlosen Kündigung ein ausreichendes Mittel, um sich gegen Ausnützung zu schützen. In dieser Möglichkeit liegt bereits ein wirksamer Druck, um anständiges Geschäftsgebahren zu erzielen.

Die Geschäftsverbindung wird abgesehen von dem Beginn der laufenden Rechnung, die ihren Ausdruck in der Kontoeröffnung findet, auch noch durch andere Parteihandlungen eingeleitet. Hieher gehört die Übergabe der nötigen Formulare, eventuell Aushändigung eines Kontogegenbuches; weiter kommt in Betracht die Vollziehung von Schriftproben, die Hinterlegung von Vollmachten und ähnliches.

## B. Das Girokonto.

Bei Beginn der Geschäftsverbindung muss die Bank ein eigenes Blatt in ihren Geschäftsbüchern, das mit dem Namen des Kunden überschrieben wird, für die Einträge des Giroverkehrs vorbereiten, oder mit anderen Worten, sie muss dem neuen Kunden ein Folium eröffnen, auf dem sein Konto geführt wird. Die Bezeichnung Konto rührt davon her, dass die Einträge nicht fortlaufend untereinander geschrieben, sondern je nach ihrer Art auf dem in der Mitte geteilten Buchblatt sich gegenübergestellt werden. Altem kaufmännischen Gebrauch zufolge heisst die linke Foliumseite die Soll oder Debet-, die rechte die Haben- oder Kreditseite. Auf der linken Seite wird eingetragen, was der Kontoinhaber schuldig wird, auf der rechten, das was er zu fordern hat[3]). Bei Einträgen

---

1) S. Best. d. Reichsb. f. d. Giroverk., Ausg. 1904 u. 1905, Ziff. 12.

2) So bildet bei der Bank des Berliner Kassenvereins die Summe von 300 Mark einen derartigen eisernen Bestand; cf. auch Koch a. o. A., S. 161.

3) Merkregel: Soll = soll geben; Haben = soll haben.

auf der Debetseite spricht man von das Konto belasten, debitieren; bei Einträgen auf der rechten Seite von das Konto erkennen, kreditieren. Die Form des Kontos kommt zwar auch bei der einfachen Buchführung vor, hiefür ist sie aber nicht notwendig, und wurde hier erst aus der doppelten Buchhaltung übernommen [1]).

Beim Giroverkehr wird regelmässig die doppelte Buchführung angewendet werden nicht sowohl wegen der stets anzuwendenden Form der kontomässigen Rechnung als vielmehr deshalb, weil jedes Girokonto stets in Beziehung zur Buchführung der Bank steht und nur einen Teil in dem System der ganzen Buchhaltung der Bank darstellen wird. Dieses Zusammengreifen der Konten insbesondere der Zusammenhang jedes Kontos mit einem jeweils entsprechenden Gegenkonto ist wesentlich für die doppelte Buchführung. Die Verbindung der Konten untereinander deuten die Worte „an“ auf der Soll- und „per“ auf der Habenseite an. Das Konto mit dem das Konto eines Girokunden korrespondiert, ist nach der Art der Einträge verschieden. Leistet z. B. die Bank für ihren Kunden A eine Barzahlung von 1000 Mk., so wird das Konto, des A belastet mit 1000 durch einen Eintrag auf der Debetseite, für diese 1000 Mk. wird, da sie bar bezahlt wurden, das Kassakonto erkannt.

I.

**Konto A.**

| Soll | Haben |
|---|---|
| An Kassakonto (Check) 1000 M. | ..... |

II.

**Kassakonto.**

| Soll | Haben |
|---|---|
| ..... | Per Konto A (Check) 1000 M. |

Bei Giroüberweisungen wird der überwiesene Betrag nicht direkt vom Konto des X auf das Konto des Y übertragen, so dass das Konto X mit dem Konto Y korrespondieren würde. Diese Form würde sofort zu Unzuträglichkeiten führen, wenn z. B. nach auswärts an eine Zweigstelle mit eigener Buchführung überwiesen würde. Die Überweisung wird buchtechnisch über ein Kapitalkonto der Bank oder ein anderes Bankkonto ausgeführt. Gesetzt X überweist an Y 2000 Mk., so werden folgende Buchungen notwendig:

[1]) Cf. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 142, Anm. 1.

I.

**Konto X.**

| Soll | Haben |
|---|---|
| An Bankkonto (roter Check) 2000 M. | ..... |

II.

**Bankkonto.**

| Soll | Haben |
|---|---|
| An Konto Y (roter Check) 2000 M. | Per Konto X (roter Check) 2000 M. |

III.

**Konto Y.**

| Soll | Haben |
|---|---|
| ..... | Per Bankkonto (roter Check) 2000 M. |

Der kontomässigen Anordnung der Buchführung entspricht es, dass der Rechnungsabschluss, die Saldierung, in der Weise vollzogen wird, dass die Seite, welche die kleinere Gesamtsumme bei der Addition der Einzelposten ergibt, durch einen Posten „an oder per Saldo", der gleich ist der Differenz zwischen beiden Seiten, ausgeglichen wird, so dass dann beide Spalten des Buchblattes gleiche Gesamtsummen haben, die Rechnung also glatt gestellt ist. Diese Eigentümlichkeit der doppelten Buchführung hat zur Folge, dass der Debetsaldo stets auf die Kreditseite zu stehen kommt und umgekehrt, dass also beim Abschluss der Betrag, den der Kunde zu fordern hat, auf der Sollseite erscheint, auf der sonst seine Schulden gebucht werden. Diese im Prinzip der kaufmännischen Buchführung liegende Besonderheit wird bei Weiterführung des Kontos dadurch ausgeglichen, dass der Saldovortrag wieder auf der rechten Seite erscheint, z. B.:

I.

**Konto M.**

| Soll | | Haben | |
|---|---|---|---|
| An Kassakonto | 1000 M. | Per Kassakonto | 2500 M. |
| An Wechselkonto | 500 „ | Per Bankkonto (roter Check) | 2000 „ |
| An Saldo | 3000 „ | | |
| | 4500 M. | | 4500 M. |

II.

**Konto M.**

| Soll | Haben | |
|---|---|---|
| ..... | Per Saldovortrag | 3000 M. |

Nach alledem ergibt sich, dass das Girokonto ein sogenanntes persönliches Konto im Gegensatz zu den Sachkonten ist, das buchtechnisch nicht von den gewöhnlichen Konten, die auch sonst Geschäftsfreunden eröffnet werden, abweicht, dass es einen Teil

der Gesamtbuchhaltung der Bank ausmacht und dem gesamten System der Buchführung der Bank durch den Zusammenhang mit anderen Konten eingereiht ist. Technisch ist also eine Besonderheit nicht zu konstatieren.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der rechtlichen Seite zu, so müssen wir davon ausgehen, dass die Girogeschäfte einen Teil der Handelsgeschäfte der Bank bilden[1]) (cf. S. 48), über welche dieselbe nach § 38 ff. HGB. Bücher führen muss. Die ganze Buchführung des Giroverkehrs steht somit unter den Regeln, welche die allgemeinen Buchführungsparagraphen des HGB. (§§ 38—43) für den Kaufmann aufstellen[1]). An sich haben die Einträge in die Geschäftsbücher des Kaufmanns in keiner Weise rechtsbegründende Wirkung, sie dienen vielmehr dazu, seine Vermögenslage ersichtlich zu machen. In gewisser Hinsicht haben sie besondere Beweiskraft. Das neue HGB. enthält darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen[2]). Staub äussert sich hierzu im Exkurs zu § 47: „Der innere Grund der Beweiskraft der Handelsbücher und die bevorzugte Glaubwürdigkeit, welche ihnen von jeher beigemessen wurde, beruhen darauf, dass die kaufmännische Buchführung wegen der Geschlossenheit und des Ineinandergreifens der Bekundungen in sich selbst eine hohe Garantie der Wahrheit bieten". Es wird zu prüfen sein, ob auch die Buchungen des Giroverkehrs lediglich deklatorische Wirkung haben, wie die gewöhnlichen Einträge in die Handelsbücher des Kaufmanns. Man könnte versucht sein zu trennen zwischen den einzelnen Einträgen je nach der Art der Girogeschäfte, die ihnen zugrunde liegen, und insbesondere eine Scheidung treffen wollen zwischen den Geschäften, die bar erledigt und denen, die nur durch Buchungen vollzogen werden. Eine derartige Scheidung erscheint aber mit Rücksicht auf die rechtliche Natur des Kontos, der einheitlichen Rechnung, die gleiche und gleichwertige Rechnungsfaktoren zur Grundlage hat, als unzulässig. Als Glieder eines arithmetischen Systems, in dem weniger der einzelne Posten als vielmehr die Addition derselben bezw. die Differenz der Rechnungsseiten von Bedeutung ist, müssen die Einzeleinträge gleichwertig sein und gleiche Wirkung besitzen und dies um so mehr als nicht nur technisch, sondern wie wir gesehen haben, ebenso sehr auch rechtlich die Bedeutung des ein-

1) Vergl. auch die Strafvorschriften der Konkursordnung, § 239 und ff.
2) Cf. Art. 34, 35, 36 altes HGB.

zelnen Postens gegenüber dem Saldo verschwindet, da nach der Natur der Geschäftsverbindung die Einzelforderung nicht selbständig geltend gemacht werden kann. Es ist also daran festzuhalten, dass jedenfalls den einzelnen Einträgen verschiedene Wirkung nicht zukommen kann, dass also entweder alle deklaratorischer oder alle konstitutiver Natur sind.

Um die Frage lösen zu können, welcher Art die Wirkung der Einträge ist, müssen wir von der Rechtsnatur des Giroverkehrs ausgehen, der auf Buchungen beruht und für den diese Buchungen zum Teil wenigstens die einzige materielle Grundlage bilden. Die rechtliche Veränderung kommt demnach bei einer Reihe der wichtigsten Girogeschäfte nur durch Buchungen zum sichtbaren Ausdruck, hier sind dieselben das einzige Zeichen des Übergangs von Werten von einem Vermögen in ein anderes. Aber es wäre rechtlich wohl möglich, den Eintritt dieser Wirkung nicht mit dem Moment des Eintrags, sondern erst dann zustande kommen zu lassen, wenn eine Mitteilung von dem Eintrag dem Überweisungsempfänger zugegangen ist. Diese Anschauung ist auch in der Literatur vertreten worden[1]). Bis zu dem Eintreffen des Avis hätten die Buchungen nach dieser Meinung lediglich deklaratorische Bedeutung. Der Moment des Zugangs der Benachrichtigung ist aber nicht immer ein fest bestimmter oder bestimmbarer Zeitpunkt. Gerade aber das Eintreffen des Avis, ein an sich unwesentliches und zeitlich nicht immer genau fixiertes Moment als rechtlich bedeutsam festzustellen, würde dem Wesen des Giroverkehrs nicht entsprechen. Denn es gilt vor allem den Zeitpunkt völlig genau festzulegen, in dem die Vermögensänderung rechtlich perfekt wird, in welchem das Girogeschäft unwiderruflich wird. Nur der Zeitpunkt des Eintrags auf das empfangende Konto scheint als prägnanter Augenblick hierfür geeignet[2]). Mit dem Moment des Eintrags auf dem Konto des Empfängers ist demnach die Rechtsänderung unwiderruflich vollzogen; die Zeit der Eintragung fixiert juristisch den Moment, in dem der Vermögenswert, ohne dass es eines weiteren Zutuns der Beteiligten etwa einer Anzeige, dass eine Überweisung vorgenommen wird oder vorgenommen sei, bedarf, von dem Vermögen des einen Kunden in das Vermögen des anderen übergeht. Einem ev. stattfindenden Avis kommt, soweit die rechtliche Natur

[1]) S. Brodmann a. o. A., S. 137.

[2]) Völlig unbeachtlich sind natürlich die Einträge im Kontogegenbuch, die lediglich der Kontrolle dienen.

der Bucheinträge in Frage steht, irgend welche Bedeutung nicht zu[1]). Die Bucheinträge haben absolut rechtsbegründenden Charakter. Der gleichen Anschauung hat auch das Reichsgericht in der wiederholt erwähnten Entscheidung Bd. 54, S. 329, in der es sich um den Giroverkehr der Reichsbank handelte, Ausdruck verliehen: „Es ist somit durch den Willen der Beteiligten der Umbuchung in den Büchern der Bank für sich allein schon sowohl der Bank als den Girokunden gegenüber rechtsbegründende Wirkung beigegelegt, ohne dass es irgend einer Mitteilung an die Beteiligten bedarf.“ Dieser Grundsatz ist aber nicht nur, soweit der Giroverkehr der Reichsbank in Frage steht, sondern allgemein für den Girovertrag als solchen, als massgebend anzusehen und zwar für alle aus dem Girovertrag sich ergebenden Girogeschäfte nicht nur soweit die Überweisung in Betracht kommt. Die Wirkung der konstitutiven Natur der Bucheinträge äussert sich vor allem darin, dass der überweisende Kunde bis zum Augenblick der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers die Überweisung widerrufen kann. Von dem Moment aber an, wo die Gutschrift erfolgt ist, hat der Empfänger ein Recht, eine Forderung gegen die Bank erworben, von diesem Augenblick an kann der Überweisende das Geschäft nicht mehr rückgängig machen.

Die Buchung ist dem ganzen Girogeschäft gegenüber eine Ausführungshandlung; sie ist in gewissem Sinne Erfüllung und als solche Teil eines Rechtsgeschäftes im weiteren Sinne daher Willenshandlung; dies hat wesentliche Folgen im Falle eines Irrtums. Vom Vorliegen eines eigentlichen Irrtums sind die Fälle zu unterscheiden, in denen die Unrichtigkeit des Eintrags sofort bemerkt wird. Z. B. der Bankbuchhalter schreibt 3000 Mk. statt 2000 und sieht den Fehler sogleich. Hier handelt es sich um eine unfertige, unvollendete Tätigkeit, die ohne weiteres geändert, storniert werden kann. Diese Änderung wird allerdings richtigerweise nicht durch Durchstreichen, Radieren o. dgl. korrigiert, sondern muss durch einen stornierenden Eintrag auf derselben oder der entgegengesetzten Seite des Konto erfolgen[2]). Dass Buchungen nur durch Stornierungseinträge abgeändert werden sollen, gilt im erhöhten Masse dann, wenn Irrtümer im eigentlichen Sinne vorliegen. Von den Fällen des Irrtums ist weiter zu unterscheiden die Möglichkeit,

---

[1]) A. M. Brodmann a. o. A., S. 138.

[2]) Cf. § 43, Abs. 3 HGB.

dass ein auf eine Girobuchung gerichteter rechtlich beachtlicher Wille nicht vorhanden war. Es ist hier daran zu denken, dass etwa ein Unberechtigter aus irgend einem Grunde, z. B. Bosheit oder Rachsucht falsche Einträge macht oder dass ein Geschäftsunfähiger[1]) gehandelt hat. Bei solchen Vorkommnissen würde es sich um absolute Nichtigkeit handeln; von einer Anfechtung könnte hier keine Rede sein, da die Einträge von vornherein als unwirksam zu betrachten sind. Im Gegensatz hierzu liegt bei einer nur irrtümlichen Willenserklärung der Bank stets eine Willenserklärung vor. Da stets die Bank die Buchungen vollzieht, also sie allein der erklärende Teil ist, steht ihr ausschliesslich das Anfechtungsrecht wegen Irrtums zu. Der Kunde hat kein Anfechtungsrecht; er kann die Richtigkeit der Rechnung bestreiten und seine Rechte ev. im Klagewege zur Anerkennung bringen. Irrt sich die Bank zu ihren Gunsten, schreibt sie also z. B. einem Berechtigten zu wenig gut, so ist, um eine Änderung treffen zu können, eine Anfechtung nicht nötig. Hier will ja die Bank das Gegenteil der Anfechtung, sie will die Willenserklärung gelten lassen und nicht nur das, sie wird zur Richtigstellung noch einen ergänzenden Eintrag zugunsten des betreffenden Kunden vornehmen. Wird z. B. die Bank durch Überweisungscheck von Y angewiesen, dem X 3000 Mk. gutzubringen und schreibt sie dem Y 3000 Mk. ab, dem X aber aus Versehen nur 2000 gut, so wird sie auf den Irrtum aufmerksam geworden, ihre Erklärung nicht anfechten, sondern im Gegenteil dem X noch 1000 gut schreiben. Das Vorkommen einer Anfechtung beschränkt sich demnach auf diejenigen Fälle des eigentlichen Irrtums, in denen sich die Bank zu ihren Ungunsten getäuscht hat. Der Irrtum kann zunächst in einem Verschreiben oder in einem Verwechseln von Personen liegen[2]). Auf diese Arten passt der Wortlaut des § 119 BGB. Gleichgültig ist der Zeitpunkt, in welchem die Bank den Irrtum bemerkt, ob nämlich das Konto schon durch neue Buchungen verändert ist oder nicht. Der Anspruch der Bank, der durch die Anfechtungserklärung entsteht, berechtigt sie das Guthaben auch buchtechnisch so zu ändern, dass es rechnerisch der wirklichen Rechtslage entspricht. Sollte das buchmässige Guthaben nicht zur Deckung des irrtümlich zugeschriebenen Betrags reichen, so steht der Bank ein

[1]) Selbständig, nicht bloss als Organ eines fremden Willens; cf. § 105 BGB.

[2]) Cf. Staudinger, Kommentar zum BGB. zu § 119, insbes. S. 346 ff. u. 352 ff.

Rückforderungsrecht gegen den Kunden zu, das sich zunächst nach den Vertragsregeln subsidiär nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung bemisst.

Beim Giroverkehr können aber auch eigenartige Fälle des Irrtums im Motiv vorkommen, die rechtliche Beachtung erheischen. Dies ist insbesondere der Fall bei Irrtum über das Deckungsverhältnis und beim Irrtum über den Giroauftrag, d. h. über die Echtheit des Überweisungschecks. Hier wird eine Umbuchung von der Bank vorgenommen, weil (Motiv!) sie glaubt, ein genügendes Guthaben sei vorhanden bezw. es liege ein mangelfreier Giroauftrag vor. Das BGB. sagt nichts über den Irrtum im Motiv. In der Literatur ist jedoch unbestritten, dass der Irrtum im Motiv meist unbeachtlich sei[1]), manchmal jedoch dem Irrenden ein Anfechtungsrecht zukomme. Letzteres ist hier der Fall. Die falsche Meinung, dass ein ordnungsgemässer Giroauftrag vorliegt, ist ein Teil des einheitlichen Geschäftswillens, der auf Erledigung des ganzen Girogeschäftes gerichtet ist, wenn derselbe auch hinsichtlich der speziellen Willenserklärung der Umbuchung nur ein Motiv darstellt. Wegen dieses engen Zusammenhangs des Geschäftswillens als solchen mit der besonderen Willenserklärung, die in der Umbuchung liegt, erscheint der Irrtum im Motiv hier beachtlich. Die Bank kann demnach auch derartige Gutschriften anfechten. Anfechtungsgegner ist nach § 142 Abs. 3 BGB. „jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäftes unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat", also bei Girogeschäften der Kunde der Bank, dem irrtümlich gutgeschrieben wurde[2]). Die Anfechtung wegen Irrtums muss nach § 121 BGB. unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Anfechtung braucht demnach nicht sofort zu erfolgen[3]). Der Zeitraum, den man bis zur Abgabe der Anfechtungserklärung ohne Verschulden warten darf, bemisst sich nach den Umständen des Falles. Wenn im Girover-

---

[1]) Vergl. hierzu Staudinger, Komm. z. BGB., Allg. T., zu § 119, Anm. 6, S. 352 und Rehbein, Komm. z. BGB., Allg. T., S. 134, Anm. III, 1 c. Der Entwurf I zum BGB. enthielt eine Bestimmung, wonach der Irrtum in den Beweggründen rechtlich irrelevant sein sollte. Diese Bestimmung wurde jedoch als unzweckmässig wieder gestrichen.

[2]) Bezüglich der Form und der Wirkung der Anfechtungserklärung s. §§ 142, 143 BGB.

[3]) Cf. Staudingers Kommentar z. BGB. zu § 121.

kehr täglich oder in ähnlich kurzen Zeiträumen abgerechnet wird, so wird es genügen, wenn die Bank dem zur Abrechnung erscheinenden Kunden die Anfechtung erklärt. Kommt der Kunde vielleicht erst in 14 Tagen oder später, so wird die Bank bereits vorher eine Anfechtungserklärung abgeben müssen. Mit der Abgabe der Anfechtungserklärung, richtiger mit dem Eintreffen derselben beim Adressaten, erwirbt die Bank das Recht, den unrichtigen Eintrag zu ändern. Sollte eine Buchung vor Abgabe der Anfechtungserklärung storniert werden, so lässt sich dieses eigenmächtige Vorgehen der Bank mit dem Recht und der Pflicht ordnungsmässiger Buchführung entschuldigen. Denn wenn irrtümliche Buchungen vorhanden sind, dann stimmen die Bücher der Bank nicht mehr und es liegt im Interesse der Gesamtbuchhaltung, derartigen Fehlern so schnell als möglich abzuhelfen.

Die hier vertretene Irrtumslehre weicht erheblich von den in der Literatur vertretenen Ansichten ab[1]). Sie ist die konsequente Durchführung des Satzes von der rechtsbegründenden Natur der Einträge. Man könnte glauben, dass durch die hier vorgetragene Meinung der Bank eine sehr schwer zu erfüllende Pflicht auferlegt würde, wenn sie irrtümliche Einträge, auch solange dem Kunden noch kein Avis zugegangen ist, ausdrücklich anfechten muss. Dies ist jedoch unzutreffend in Hinblick auf verschiedene tatsächliche Umstände. Einerseits werden bei ordentlicher Buchführung Fehler, die nicht sofort bemerkt werden[2]), an und für sich selten vorkommen. Noch seltener sind nach den bisherigen Erfahrungen Fälschungen im Giroverkehr. Vor allem aber werden Irrtümer meist aufgeklärt werden, wenn mit dem Kunden verrechnet wird. Es besteht dann die Möglichkeit dem Anwesenden gegenüber die Anfechtung zu erklären. Die Absendung einer schriftlichen Anfechtungserklärung wird daher nur sehr selten notwendig sein, so dass also auch die strengere Auffassung zu praktischen Schwierigkeiten wohl keinen Anlass bieten dürfte.

## C. Das Guthaben.

Das Girokonto und seine Einträge bildet den formellen Teil des materiellen Begriffs Guthaben. Konto und Guthaben sind

1) S. Cohn a. o. A., S. 1054 und Brodmann a. o. A., S. 139.

2) Fehler, die bei regelmässiger, den Buchungen zeitlich naheliegender Kontrolle entdeckt werden, sind als auf nicht vollendeten Willenserklärungen beruhend anzusehen.

also eine Einheit. Die Betrachtung nach verschiedenen Richtungen ergibt die Trennung. Die formelle Seite, das Konto, ist aber nicht bloss tatsächlicher Natur, sondern es gelten hier, wie wir gesehen haben, bestimmte Rechtsregeln. Die materielle Seite, das Guthaben, ist erst geschaffen durch die Rechtsordnung.

Die Entstehung eines Guthabens kann auf verschiedene Weise erfolgen. Der einfachste Weg ist Bareinzahlung des Kunden zugunsten seines Kontos. Die Bank wird Eigentümerin des Geldes, sie leistet dagegen die Gutschrift auf dem Girokonto des Kunden. Abgesehen von der Bareinlage kann ein Guthaben auch zustande kommen, durch Überweisung eines anderen Girokunden an das neueröffnete Konto. Weiter kann ein Guthaben durch Einzahlung dritter Personen begründet werden und endlich können Inkassogeschäfte, welche die Bank für den Kunden besorgt, zur Entstehung eines Guthabens führen. Gleichgültig bleibt, woher der Kunde die Mittel für sein Guthaben erhält. Vorbereitende Geschäfte, welche der Erlangung der nötigen Mittel dienen, fallen ausserhalb des Girovertrags. Wenn der Kunde sich z. B. ein Darlehen geben oder Kredit eröffnen lässt und das hierdurch erhaltene Geld der Bank zur Gutschrift auf Girokonto übergibt, so hat das Darlehen oder der Krediteröffnungsvertrag nichts mit dem Giroverkehr zu tun. Dies gilt auch dann, wenn die Bank selbst mit dem Girokunden einen Darlehens- oder Krediteröffnungsvertrag vereinbart; immer ist eine besondere Willenserklärung des Kunden nötig, damit die Übertragung auf Girokonto stattfindet. Natürlich wird in diesen Fällen, in denen die Bank Kontrahentin des vorbereitenden Vertrags ist, der Einfachheit halber das Girokonto erkannt werden, ohne dass erst das Geld an den Kunden übergeben und von diesem wieder eingezahlt wird. Die gleichen verschiedenartigen Möglichkeiten, welche für die Entstehung eines Guthabens vorhanden sind, bestehen auch für die Erhöhung (Revalierung) des Guthabens im Laufe der Geschäftsverbindung.

Die Bedeutung des Guthabens bestimmt sich nach den Regeln des Girovertrags. Die Gutschrift auf Girokonto bedeutet keineswegs die Errichtung eines Depositum irregulare[1]); denn es besteht kein Rückforderungsrecht an der eingezahlten Summe nach den

[1]) In der Literatur ist die Frage bestritten: Ein Depositum irregulare nehmen an Klein a. o. A., S. 189 und die dort zitierten Schriftsteller, insbes. auch RG. in Bd. 12, S. 88. Gegen die Annahme eines Depositums irregulare spricht sich aus Cosack a. o. A., S. 289.

Regeln des Depositalrechts, sondern lediglich ein Verfügungsrecht des Kunden nach den Grundsätzen des Girovertrags, d. h. der Kunde kann Zahlung auf Check oder Überweisung und ebenso die Erledigung anderer Girogeschäfte aus seinem Guthaben verlangen, aber er hat, solange der Girovertrag besteht, nicht ein dem Anspruch aus dem Depositum irregulare gleiches Rückforderungsrecht. Von einem Depositum irregulare könnte ausserdem lediglich bei Bareinzahlung des Kunden selbst gesprochen werden, dies ist aber keineswegs die einzige Möglichkeit der Begründung eines Guthabens und im Laufe des Giroverkehrs werden die von dem Kunden selbst einbezahlten Summen den lediglich durch Buchoperationen entstandenen Beträgen gegenüber sicher zumeist die geringere Rolle spielen. Was wir beim Konto hinsichtlich der einheitlichen Natur der Rechnungsposten anführten, muss auch hier gelten. Es wäre völlig unrichtig, wenn man sagen wollte, der Posten X unterliegt den Regeln des Depositalrechts, weil er durch Barzahlung entstanden ist, der Posten Y den Regeln des Girovertrags, weil er durch Gutschrift zur Entstehung gelangte. Auch bei der Bareinzahlung wird nicht ein gewöhnliches Depositum irregulare beabsichtigt, sondern eben die den speziellen Regeln des Girovertrags unterliegende Gutschrift auf Girokonto. Nicht zu leugnen natürlich ist, dass das Giroguthaben bedeutende Ähnlichkeit mit einem Depositum irregulare hat und daher manche Grundsätze der Lehre vom Verwahrungsvertrag analog angewendet werden können und müssen.

Das Guthaben dient ausschliesslich den Zwecken des Giroverkehrs, es stellt eine eigentümliche jederzeit realisierbare Forderung gegen die Bank dar, deren charakteristisches Merkmal darin liegt, dass nur durch Girogeschäfte über sie verfügt werden kann. Andere Arten der Verfügung braucht die Bank, solange der Girovertrag besteht, nicht zu berücksichtigen. Die Höhe des Guthabens bemisst sich nach der Höhe des Saldobetrags, der sich aus der laufenden Rechnung des Girokontos für den Kunden ergibt. Insofern ist das Guthaben stets Buchwert. Rechnerisch wäre es wohl möglich, dass der Betrag des Guthabens ein negativer würde, dass die Bank gegen den Kunden eine Forderung hätte. Dies ist aber nach dem Grundprinzip des Giroverkehrs, dass die Bank nur, soweit ein Aktivsaldo auf dem Girokonto vorhanden, Zahlungsgeschäfte für den Kunden ausführt, unmöglich. Dieser Grundsatz, dass für die Dauer des Giroverkehrs stets ein Guthaben vorhanden

sein muss, aus dem die Girogeschäfte erledigt werden, entspricht dem Wesen des Giroverkehrs; der Bankier ist Kassahalter des Kunden, seine Aufgabe ist ausschliesslich die Verwaltung der Einlage, er ist keineswegs Kreditgeber. Meist ist das Prinzip, dass die Bank nur durch Guthaben gedeckte Überweisungen oder Checks auszuführen braucht, ausdrücklich im Girovertrage festgelegt [1]).

Eine besondere Art des Eingriffs in die Rechte des Kunden ist die Sperrung des Kontos durch die Bank d. h. die Erklärung der Bank, dass sie weitere Verfügungen über das Guthaben eines Kunden nicht zulässt, also die Erledigung von Barzahlungen oder Überweisungen aus dem Guthaben bis auf weiteres ablehnt. An sich widerspricht eine solche Massregel völlig den Voraussetzungen des Giroverkehrs, der vor allem auf der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Bank basiert. Ihre Zulässigkeit beruht auch nicht auf dem eigentlichen Girovertrage, sondern auf besonderen beim Abschlusse des Girovertrages getroffenen Bestimmungen. Häufig wird nämlich die Abrede getroffen, dass das Guthaben des Kunden auch für alle aus andern Zweigen der Geschäftsverbindung entspringenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank haften solle und jederzeit zur Aufrechnung gegen diese Schulden verwendet werden könne. Die Bank kann dann in jedem Augenblick erklären, dass sie von diesem Rechte Gebrauch macht und durch Aufrechnung sich befriedigen wolle. Sind die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunden umfangreicherer Art, so ist die Feststellung der gegeneinander aufzurechnenden Summen rein technisch schwierig und erfordert die Berechnung oft erhebliche Zeit. Mit dem Ausdrucke, „das Konto sperren" will die Bank also weiter nichts besagen, als dass sie das Guthaben eines Kunden eventuell zur Aufrechnung gegen seine übrigen Schulden verwende und bis zur rechnerischen Feststellung des definitiven Guthabens, also des alle Forderungen der Bank übersteigenden Betrages, das Giroguthaben des Kunden zurückbehält. Die Sperrung eines Kontos ist nur zulässig, wenn das Recht der Aufrechnung durch besondere Abrede vereinbart ist. Sie wird naturgemäss nur dann vorkommen, wenn Zahlungsschwierigkeiten eintreten und die Mittel des Kunden knapp sind. Die Bank ist hier dann um so mehr verpflichtet, die notwendigen

[1]) Best. d. Reichsb. f. d. Giroverk., Ziff. 9.

Berechnungen mit der grösstmöglichen Schnelligkeit und Sorgfalt vorzunehmen und alles aufzubieten, um die Verfügung des Kunden über den eventuell verbleibenden Rest seines Guthabens baldigst wieder zu ermöglichen; ihre Haftung kann eine sehr grosse sein, wenn sie schuldhaft die Rechte des Kunden verletzt.

Mit der Sperrung des Girokontos haben sich zwei Reichsgerichtsentscheidungen befasst; die eine im Bande 40, S. 162 ff. kam mit Recht zu dem Ergebnis, dass die Sperrung des Kontos ein unzulässiger Eingriff der Bank war und die Auflösung des Giroverkehrs bedeutete, da in dem damals vorliegenden Falle eine besondere Vereinbarung über die Haftung des Girokontos für andere Schulden nicht getroffen war[1]). In dem Urteil Bd. 54, S. 329 ff. wurde folgerichtig auf Grund der jetzigen Bestimmungen der Reichsbank im entgegengesetzten Sinne entschieden.

---

[1]) Die Bestimmungen der Reichsbank enthielten damals noch nicht die Vorschrift der Ziff. 6, Abs. 4 in der Ausg. von 1904 und Ziff. 5, Abs. 4 der Ausg. 1905: „Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

4. Kapitel.

# Die Girogeschäfte im einzelnen.

## A. Allgemeines.

Der Giroverkehr hat sich selbständig ohne gesetzgeberische Hilfe entwickelt. Vor wie nach Einführung des BGB. haben sich die Girogeschäfte in gleicher Weise vollzogen und doch bedeutete mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften die Änderung des geltenden Zivilrechtes auch eine Änderung der rechtlichen Grundlagen des Girovertrags und der Girogeschäfte. Die meisten Bearbeitungen dieser Materie sind aus der Zeit vor 1900 und nehmen daher nur auf die alten Verhältnisse Rücksicht. Die nachfolgenden Ausführungen stehen dagegen ausschliesslich auf dem Boden des BGB.

Der Girovertrag bildet die Grundlage für die Erledigung der einzelnen Girogeschäfte. Jedes Geschäft steht unter den vertraglichen Bestimmungen, die für den Giroverkehr im allgemeinen getroffen sind. Die Girogeschäfte sind so sehr abhängig von den Regeln des Girovertrags, dass dessen Grundsätze als übergeordnet zu betrachten sind. Die einzelnen Girogeschäfte können daher als unselbständige Rechtsgeschäfte bezeichnet werden.

Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt in der Entsch. vom 28. April 1903[1]) zu allgemeiner Geltung gebracht. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, dass die Regeln des Auftrags nur insoweit auf die Giroüberweisung Anwendung finden sollen, als deren Geltung nicht „durch die besondere Natur des von den Parteien gewollten Girovertrags“ ausgeschlossen erscheint. Der

[1]) Cf. RG., Bd. 54, S. 329. Die Entscheidung bezieht sich nur auf den Giroverkehr der Reichsbank; ihre Konsequenzen sind aber allgemein zutreffend.

Zusammenhang zwischen dem Girovertrag und den Girogeschäften ist aber nicht ein derartiger, dass der Girovertrag den Girogeschäften gegenüber als Vorvertrag anzusehen wäre. Denn das Kriterium des Vorvertrags, dass nämlich das abhängige Rechtsgeschäft auch selbständig geschlossen werden könnte, trifft auf die Girogeschäfte nicht zu[1]). Hier gilt analog dem für den Chekverkehr geprägten Satz, kein Check ohne Checkvertrag: kein Girogeschäft ohne Girovertrag. Andererseits ist aber trotz der Abhängigkeit vom Girovertrag jedes Girogeschäft auch selbst wieder ein Rechtsgeschäft, das bestimmten Regeln unterworfen ist. Die Girogeschäfte sind Rechtsgeschäfte, sie sind aber nie Verträge zwischen den Personen, die den Girovertrag geschlossen haben. Denn bereits im Girovertrag ist die Einigung der Parteien enthalten, dass der eine Teil die Girogeschäfte auf Geheiss des andern Teils ausführt. Wenn nun auch die einzelnen Girogeschäfte vertraglichen Charakter hätten, d. h. also die Aufforderung des Kunden an die Bank einer besonderen Annahme bedürfte, so würde nur die im Girovertrag liegende Einigung über die generelle Verpflichtung zur Ausführung der Girogeschäfte noch einmal im einzelnen wiederholt werden. Es wäre somit eine doppelte, d. h. eine wiederholte Einigung über gleiche Vertragspunkte vorhanden. Die Konstruktion als Vertrag würde also zu widersinnigen Konsequenzen führen. Ein Erfüllungsvertrag ist schon der Natur der Sache nach ausgeschlossen, wenn man davon ausgeht, dass eine besondere Annahme der Aufforderung ein Girogeschäft auszuführen unnötig ist, da diese Annahmeerklärung bereits generell im Girovertrag enthalten ist. Als Rechtsgeschäft bringt jedes Girogeschäft von den Wirkungen des eigentlichen Girovertrags gesonderte Rechtswirkungen hervor und aus diesem Grunde sind die hierdurch zwischen den Parteien entstehenden Beziehungen besonders zu würdigen.

Jedes Girogeschäft hat regelmässig[2]) rechtliche Beziehungen zwischen 3 Personen zur Folge: Zwischen der Bank, dem Zahler und dem Empfänger. Durch ein Girogeschäft werden also gewöhnlich 3 Rechtsverhältnisse hervorgebracht:

---

1) Cf. Brinz, Pandekten, 4. Bd., S. 325, § 574, Anm. 1.

2) Ausnahmsweise bloss zwischen zwei Parteien; nämlich dann, wenn die Rollen zweier Parteien in einer Person zusammentreffen, z. B.: Der Girokunde zahlt an sein Konto; die Girobank ist Gläubigerin ihres Kunden aus einem Wechsel und dergl.

1. Zwischen dem Zahler und der Bank,
2. zwischen der Bank und dem Empfänger, und
3. zwischen dem Zahler und Empfänger.

## B. Die Giroüberweisung.

Betrachten wir zunächst das wichtigste und charakteristischste Girogeschäft, die Giroüberweisung. Wie sich das Überweisungsgeschäft technisch vollzieht wissen wir. Dem tatsächlichen Gang des Überweisungsvollzugs folgend müssen wir zunächst das Verhältnis zwischen dem überweisenden Kunden und der Bank ins Auge fassen. Die Aufforderung an die Bank eine Überweisung vorzunehmen, vollzieht sich immer schriftlich und regelmässig durch Übergabe eines ausgefüllten Formulars an die Bank, dem roten Check der Reichsbank. Das Reichsbankformular hat folgenden Inhalt:

**Roter Check.**

Nr. ..... Mark .....

Die Reichsbank wolle dem Konto de .....

.....

Mark .....

gutschreiben und dafür belasten das Konto von .. ..

.....

....., den 19

Diese als roter Check, Girocheck oder Überweisungscheck bezeichnete Aufforderung an die Bank ist weder Check im technischen Sinne, noch auch nur Anweisung im Sinne der §§ 783 ff. BGB., da sie stets von dem Kunden direkt an die Bank geleitet wird und in der Regel nicht in die Hände des Überweisungsempfängers gelangt und da sie ausserdem nicht auf Geld oder andere vertretbare Sachen lautet, sondern auf eine Gutschrift gerichtet ist[1]). Wirtschaftliche Ähnlichkeiten haben die Namensbildung beeinflusst. In neuerer Zeit finden sich denn auch Benennungen des Überweisungsträgers, die seiner rechtlichen Natur mehr als die

[1]) Cf. BGB. § 783 ff.

Bezeichnung Check gerecht werden, nämlich Überweisungszettel oder Girozettel. Auch das Reichsgericht gebraucht wiederholt diese Ausdrücke. In dieser Namensbildung kommt zum Ausdruck, dass sich die Rechtsnatur dieses Papiers den rechtlich geregelten Arten von Geschäftspapieren gegenüber nur negativ bestimmen lässt. Der Überweisungszettel fällt nicht unter eine der benannten Kategorien, sondern bildet ein eigenartiges Papier des Giroverkehrs, das richtig als internes Geschäftspapier bezeichnet wurde [1]). Es kommt nur für die Beziehungen zwischen Aussteller und Bank in Betracht. Der Dritte, dem überwiesen werden soll, erwirbt aus dem Papier selbst keinerlei Recht gegenüber dem Aussteller, denn dieser kann die Überweisung bis zu dem Moment der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers widerrufen. Der Überweisungszettel ist daher in keiner Weise Wertträger. Er ist lediglich dazu bestimmt auf möglichst einfachem Wege Beziehungen zwischen dem überweisenden Kunden und der Bank herzustellen.

Der Kunde reicht das ausgefüllte Formular bei der Bank ein. Die Bank führt dann die Überweisung aus, sie nimmt die nötigen Buchungen auf den einzelnen Konten vor. Das Kausalverhältnis für die Ausführung bildet der Girovertrag, auf Grund dessen die Bank die Verpflichtung hat, jeder Überweisungsaufforderung ihres Kunden nachzukommen, so lange ein Guthaben besteht. Die Überweisung selbst besteht dann in der Abschrift auf dem Konto des einen und der Zuschrift auf dem Konto des anderen Kunden. Was vollzieht sich rechtlich durch diesen Vorgang? Die Überweisung ist, wie wir wissen, kein Vertrag; denn ihren Rechtsgrund bildet der ausserhalb des Geschäftes liegende Girovertrag, durch den eine allgemeine Verpflichtung zur Besorgung von Girogeschäften übernommen wurde. Mit der Ablehnung des vertraglichen Charakters der Überweisung entfällt die Möglichkeit, dass ein Auftrag ein Dienst- oder Werkvertrag oder ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt. Dass eine Anweisung nicht in Frage kommt, wurde schon oben festgestellt. Die Überweisung kann, soweit das Verhältnis zwischen Überweisenden und Empfänger in Betracht kommt, Leistung an Zahlungsstatt oder Novation sein. Damit ist aber deren rechtlicher Charakter in Beziehung auf die anderen Beteiligten nicht erklärt. Kohn hält die Girozahlung

1) S. Simonson, Beiträge zur Lehre vom Check, S. 35.

für Delegation (genauer aktive Delegation); sie sei eine Anweisung zum sich verpflichten. Das ist richtig unter der Voraussetzung, dass die Delegation sich auch ohne Stipulation, ohne speziellen Vertrag zwischen Delegant und Delegat, vollziehen kann. Denn die Stelle der gewöhnlichen Delegationstipulation vertritt hier der Girovertrag. Er ist der Rechtsgrund der Ausführung der delegatio. Wenn auch der Regel nach die Delegation durch Stipulation vollzogen wird, so ist doch die stipulatio kein notwendiger Bestandteil der Delegation. Es steht nichts im Wege, an die Stelle der besonderen Vereinbarung den Girovertrag zu setzen [1]). Dem BGB. ist die Delegation als Rechtsinstitut nicht bekannt. Deswegen hat sie aber noch nicht aufgehört, ein rechtswissenschaftlicher Begriff zu sein. Sie wird fast in allen Systemen des bürgerlichen Rechts auch heute noch behandelt [2]). Der Bezeichnung eines rechtlichen Vorgangs als Delegation steht also auch nach dem geltenden Recht nichts im Weg. Die Überweisung ist demnach Delegation und soweit das Verhältnis des Überweisenden, des Deleganten zu der Bank dem Delegaten in Betracht kommt, ein jussus sich einem Dritten, dem Überweisungsempfänger, Delegatar, zu verpflichten.

Bei Ausführung des Überweisungsgeschäftes sind beide Parteien an und für sich einander zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere hat die Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten; sie hat vor allem, so führt das Reichsgericht in der bereits mehrmals erwähnten Entscheidung [3]) aus, „dafür zu sorgen, dass sich der gesamte Giroverkehr, den getroffenen Bestimmungen entsprechend rasch und zuverlässig abwickelt, dass die notwendigen Buchungen richtig und pünktlich stattfinden und der wirtschaftliche Zweck des Giroverkehrs, die Zahlungsgeschäfte unter grösstmöglicher Ersparung von Barzahlungsmitteln zu erleichtern, nach dem Inhalt des Girovertrags erreicht wird". Diese Anschauung bekämpft Klein [4]) mit Bezugnahme auf den Fall der Zahlungseinstellung des empfangenden Girokunden. Klein geht bei seinen Ausführungen davon aus, dass der Girovertrag nach § 675 BGB. zu beurteilen sei und

1) Cf. Brinz, Pandekten, Bd. 2, S. 137 und Lotmar, Causa, S. 105.

2) Cf. Crome, Bürgerliches Recht, Bd. 2, S. 267 und ebenso Dernburg und Endemann.

3) S. RG., Bd. 54, S. 329; vergl. auch Brodmann a. o. A., S. 161.

4) S. a. o. A., S. 181 ff.

die Regeln des Auftrags durchwegs Anwendung zu finden hätten. Dieser Konstruktion gegenüber wurde bereits früher Stellung genommen. Hier sind nur die Folgerungen, die Klein aus seinen Grundanschauungen ableitet, zu prüfen. Selbstverständlich ist die zu prästierende Sorgfalt gleich für eine Bank, die juristische Persönlichkeit ist und für den einzelnen Bankier [1]). Sie ist aber auch dem Grade nach für alle Bankgeschäfte gleich, nämlich gem. § 347 HGB. stets die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; dagegen ist es möglich, dass sich aus dem Wesen des Giroverkehrs ergibt, dass die hier anzuwendende Sorgfalt der Art nach sich von der bei anderen Bankgeschäften anzuwendenden, insbesondere von der Sorgfalt bei solchen Bankgeschäften, die in einseitiger Interessenvertretung bestehen, unterscheidet. Wenn ein solcher Unterschied sich aus dem Charakter des Giroverkehrs feststellen lässt, so entspricht eben die besondere für Girogeschäfte anzuwendende Diligentia der gesetzlich erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und es wäre sodann völlig verkehrt zu sagen, dass das Mass der im Giroverkehr zu prästierenden Sorgfalt deshalb ein ungenügendes sei, weil dasselbe bei anderen Bankgeschäften nicht ausreichen würde. Das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 25. April 1903 hebt besonders 2 Momente hervor, welche der Natur der Sache nach eine besondere Art von Sorgfalt für den Giroverkehr für gerechtfertigt erscheinen lassen. In Anschluss an ein Urteil des Hamburger Oberlandesgerichtes und die Ausführungen Brodmanns [2]) wird betont, dass durch den Giroverkehr Zahlungsgeschäfte vermittelt und erleichtert werden sollen und dass der Zweck des Girovertrags über diese Verpflichtung nicht hinausreicht. Weiter wird hervorgehoben, dass „die Doppelstellung, welche die Bank in jedem einzelnen Falle der Umschreibung gegenüber dem Girozahler einerseits und dem Zahlungsempfänger andererseits einnimmt, und welche Voraussetzung für die versprochene Leistung ist, nur dann in aller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt werden kann, wenn jede Prüfung der Zweckmässigkeit der Überweisung ausgeschlossen bleibt und die Bank sich streng auf diejenige Tätigkeit beschränkt, zu welcher sie nach dem Girovertrag verpflichtet ist, zur möglichst raschen Umbuchung der Überweisungen in den Büchern der Bank". Gegen

---

1) Cf. Klein a. o. A., S. 185 ff.
2) A. o. A., S. 161.

diese beiden Argumente, insbesondere gegenüber der Klarstellung der Mittelrolle der Bank, die ihr Pflichten nach 2 Seiten auferlegt, kann Klein auch nur einigermassen stichhaltige Gegengründe nicht anführen. Seine Anschauung widerlegt sich aber auch selbst durch die unerträglichen Konsequenzen, die sie für die Bank, wie für die Kunden hätte. Zunächst ist gar nicht einzusehen, warum die besondere Prüfungspflicht bloss im Falle der Zahlungseinstellung des Empfängers gegeben sein sollte. Die Kontrolle müsste vielmehr jederzeit angestellt werden. Die Bank müsste sich also jedesmal um das Kausalverhältnis, das der Überweisung zugrunde liegt, kümmern und nach entsprechenden Erwägungen über die Rätlichkeit der Überweisung dieselbe vollziehen oder unter Mitteilung sistieren. Wer würde noch Girokunde einer Bank sein wollen, wie wäre dann überhaupt noch ein Giroverkehr möglich, wenn die Bank zu einer derartigen Kontrolle berechtigt oder gar verpflichtet wäre? Was insbesondere den Fall der Zahlungseinstellung anlangt, so kommt hier noch zu erwägen, dass retrospektiv d. h. im Falle der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung in der Vergangenheit sich leicht feststellen lässt. Ganz anders aber während der Krise selbst; hier ist es oft gänzlich ausgeschlossen, in einem bestimmten Moment zu sagen, dass es sich jetzt nicht mehr um Zahlungsstockung, sondern um Zahlungseinstellung handle. All dies müsste die Bank prüfen und wenn wirklich Zahlungseinstellung vorliegen würde und durch einen Zufall, etwa Einspringen von Geschäftsfreunden, dieser Zustand behoben würde, so könnte hier die Verzögerung allenfalls zur Folge haben, dass der überweisende Kunde erheblich geschädigt würde. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beim Girovertrage anzuwenden hat, dass aber die Art der hiernach zu vertretenden diligentia sich nach der besonderen Natur des vorliegenden eigenartigen Rechtsverhältnisses bemisst.

Was das Mass der Sorgfalt anlangt, das der Kunde der Bank gegenüber zu beachten hat, so bestimmt sich dasselbe, je nachdem derselbe Kaufmann ist oder nicht, nach dem HGB. oder dem BGB. Meist wird aber eine vertragliche Vereinbarung getroffen sein, die sich insbesondere auf die Verwahrung und Ausfüllung der Checkformulare bezieht und deren Regeln besonders bei Fälschungen praktische Bedeutung erlangen. Prinzipiell braucht der Girokunde, insoweit nicht abweichende Vereinbarungen ge-

troffen sind, eine Überweisung, die auf Grund eines gefälschten Überweisungszettels vorgenommen wurde, nicht gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht verschuldet hat[1]). Vertragsmässig ist eine Verschiebung dieses prinzipiellen Standpunktes sehr wohl möglich und zwar auch in der Weise, dass die Gefahr der Fälschung grundsätzlich auf dem Kunden ruht[2]). Es kommt hierbei lediglich auf den Inhalt des Vertrags an.

Die Prüfung der Frage, für welche Sorgfalt im Giroverkehr einzustehen sei, hat uns bereits Anlass gegeben, wichtige Punkte hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen Bank und Empfänger zu streifen. Die Grundlage für die Beziehungen zwischen Bank und Empfänger bildet der Girovertrag. Auf Grund desselben hat die Bank zunächst das Recht, Überweisungen an den Girokunden durch Gutschrift auf seinem Konto zu vollziehen. Durch die Gutschrift entsteht das besondere Verfügungsrecht des Kunden über den gutgeschriebenen Betrag; dieses Recht besteht, solange der Giroverkehr zwischen der Bank und dem Kunden stattfindet. Der Bank gegenüber besteht eine Pflicht des Kunden, Überweisungen auf sein Girokonto sich gutschreiben zu lassen[3]). Die Bank hat aber dem Überweisungsempfänger gegenüber nicht nur ein Recht, sein Konto zu erkennen, sie ist ihm auch andererseits verpflichtet, die Überweisung an ihn ordnungsmässig auszuführen. Was oben über die Sorgfalt zwischen der Bank und dem Überweisenden ausgeführt wurde, gilt auch hier. Die Verpflichtung der Bank ist ein Recht des Kunden. Die Bank würde sich haftbar machen, wenn sie eine Überweisung nicht mit der nötigen Sorgfalt und Schnelligkeit vollziehen würde. Zu trennen von der Verpflichtung der Bank gegenüber dem Überweisungsempfänger, die Umschreibung vorzunehmen, ist das Recht, das dem Empfänger aus der Umschreibung entsteht. Die Verpflichtung der Bank jede Umschreibung pflichtgemäss auszuführen, wird durch die Möglichkeit des Widerrufs nicht alteriert. Über die Bedeutung der Sperrung des Kontos für das Verhältnis zwischen Empfänger und Bank ist bereits gesprochen worden[4]). Berechtigt aus der Umschreibung

---

1) Cf. RG., Bd. 56, S. 411.

2) Cf. Meili in Holdheims Monatsschrift, Bd. 7, S. 203.

3) Diese Verpflichtung kann wegen der eventuellen Aufrechnungsmöglichkeit von Bedeutung sein.

4) Cf. S. 40 ff.

wird der Empfänger, wie wir gesehen haben, erst mit dem Moment der Gutschrift auf seinem Konto[1]). Der Moment der Gutschrift ist aber auch bedeutsam für das Verhältnis des Zahlenden zum Zahlungsempfänger. In diesem Zeitpunkt wird die Girozahlung zwischen dem Überweisenden und dem Empfänger perfekt. Das Wort Zahlung ist nicht technisch, sondern wirtschaftlich zu nehmen. Die Girozahlung kann im Verhältnis zwischen Zahler und Empfänger verschieden wirken. Dies kommt auf das zwischen ihnen bestehende Kausalverhältnis an. Die Giroüberweisung kann, wie jede Zahlung im weiteren Sinne, solutorisch, obligatorisch oder donatorisch wirken, je nachdem durch sie ein Schuld getilgt, oder begründet oder eine Schenkung gemacht werden soll. In den meisten Fällen wird die Überweisung tilgungshalber erfolgen. Wer Geld zu fordern hat, kann Barzahlung verlangen. Die Giroüberweisung ist demnach nicht geeignet zur Erfüllung, sondern sie ist Leistung an Erfüllungsstatt. Der Gläubiger braucht aber ein aliud statt der geschuldeten Leistung nicht ohne weiteres anzunehmen. Nur auf Grund eines Erfüllungsvertrags kann ein Leistungssurrogat an Stelle der gewöhnlichen Erfüllung treten. Dementsprechend ist auch beim Giroverkehr eine besondere Vereinbarung notwendig, um durch Girozahlung eine Geldschuld tilgen zu können. Von der gleichen Anschauung geht das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1892 aus[2]). Es gelangt aber im Ergebnis zu einer Ansicht, die dem Wesen des Giroverkehrs nicht gerecht wird. Das Reichsgericht ist nämlich der Meinung, dass der Erfüllungsvertrag zwischen den Parteien dadurch zustande kommt, dass der Empfänger der Überweisung dieselbe genehmigt. In der Überweisung würde demnach ein Vertragsoffert liegen, das durch einen Willensakt des Empfängers angenommen würde. Der Sicherheit des Giroverkehrs würde es völlig widersprechen, wenn der Überweisende auf das Wohlwollen des Gläubigers angewiesen wäre, ob dieser die Girozahlung als Erfüllung annehmen will oder nicht und dies um so mehr, als die Zurückweisung bei Eintreten des Konkurses des Empfängers eine sehr erhebliche Schädigung des überweisenden Kunden bedeuten kann. Gegen diese Entscheidung wendet sich mit Recht Klöppel[3]), der ins-

1) Cf. S. 34.

2) S. Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Bd. 2, S. 10.

3) S. die vorhergehende Anmerkung.

besondere die Konséquenzen der reichsgerichtlichen Anschauung für den Fall des Konkurses des Empfängers hervorhebt. Der Gesichtspunkt der Kompensation, den dieser Autor für die gegenteilige Ansicht zu verwerten sucht, ist aus dem Grunde zu verwerfen, weil es sich bei der Girozahlung nicht um Kompensation handelt. Dagegen erscheint die reichsgerichtliche Auffassung wohl aus anderen Gründen als unhaltbar. Unzweifelhaft ist, dass eine Schuldtilgung auch dann zustande kommt, wenn der Gläubiger von vornherein erklärt, ein bestimmtes aliud an Stelle der schuldigen Leistung annehmen zu wollen, und wenn der Schuldner auf Grund und in Annahme dieses Vertragsantrags dieses aliud leistet. In der Eingehung eines Giroverkehrsvertrags und insbesondere in der handelsüblichen Mitteilung von der Eigenschaft als Girokunde durch den Aufdruck auf die Geschäftsdapiere an dritte Personen ist ein Vertragsoffert zu erblicken dahingehend, dass statt durch Barzahlungen auch durch Überweisungen an Girokonto geleistet werden könne. Ist dies richtig, so wird durch die Giroüberweisung stets getilgt, da dann in der Überweisung eine Annahme der allgemeinen Vertragsofferte liegt, es sei denn, dass die Girozahlung für den speziellen Fall besonders ausgeschlossen ist. Es lassen sich nämlich allerlings Fälle denken, in denen ein Girokunde ein Interesse daran hat, dass nicht durch Überweisung gezahlt wird. Es sind hier zwei Möglichkeiten vorhanden. Einmal, dass nur bestimmte Zahlungen nicht auf Girokonto geleistet werden sollen, da etwa ein Kaufmann nicht haben will, dass kleinere Beträge auf Girokonto gebucht werden, und zweitens dass überhaupt keine Zahlungen mehr durch Giroüberweisung erledigt werden sollen. Im ersteren Fall entspricht es dem Wesen des Giroverkehrs und dem Handelsbrauch, dass ein Girokunde, wenn er von einem anderen Girokunden eine Überweisung nicht annehmen will, ausdrücklich Barzahlung verlangt, im anderen Falle hat der Bankkunde ein sehr einfaches Mittel Überweisuugen an sein Konto unmöglich zu machen dadurch, dass er den Giroverkehr jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abbrechen kann.

## C. Die Zahlung auf Check, das Checkgeschäft.

Der Check, der eine Barzahlung vermittelt, ist kein dem Giroverkehr ausschliesslich eigentümliches Institut. Der Zahlungscheck hat auch eine sehr erhebliche Verbreitung im reinen Depositen-

verkehr. Aber seine Stellung dort ist eine andere, als seine Funktion im Rahmen des Giroverkehrs. Das hängt eng mit den verschiedenen Zwecken des eigentlichen Depositenwesens und des Giroverkehrs zusammen. Die in Deutschland bei fast allen Banken üblichen offenen Depots dienen im Gegensatz zum Guthaben des Giroverkehrs nicht dazu, dem Kunden gerade die Kassahaltung abzunehmen, also stets wechselnde Summen für Zahlungsgeschäfte bereit zu halten, sondern ihre Aufgabe ist die Verwahrung und zwar zumeist von Vermögenswerten, also von Kapital, das nicht selbst verbraucht wird. Durch offenes Depot werden daher nicht lediglich Geldbeträge, sondern vor allem auch Wertpapiere aufbewahrt und verwaltet. Die Abhebung von Bargeld, Zinsen und dgl. geschieht bei den Depots der Bequemlichkeit und Einfachheit halber meist durch Checks. Der Deponent kann aber meist auch Barzahlung ohne Check verlangen und selbstverständlich wird über Wertpapiere und dgl. nicht durch Check verfügt. Die Bank verlangt für die Verwaltung der Depots stets eigene Gebühren, soweit es sich um Wertpapiere handelt, soweit Bargeld eingelegt ist, hält sie sich für ihre Bemühungen durch einen entsprechend geringen Zinssatz, der meist nach der Kündigungsfrist schwankt, schadlos. Anders ist die Stellung des Checks beim Giroverkehr. Das Guthaben des Giroverkehrs ist nicht Vermögen, sondern Kassa des Kunden. Diese Kassenverwaltung soll soweit als möglich kostenlos sein. Damit die Bank auf ihre Rechnung kommt, muss der Hauptumsatz durch Buchungen erfolgen; aber die Buchüberweisung genügt auch bei einem sehr weit verzweigten Kundenkreis nicht. Barzahlungen lassen sich nicht gänzlich vermeiden. Seiner Vorzüge im modernen Verkehr halber griff man zu dem einfachen und praktischen Mittel des Checks, um Barzahlungen zu ermöglichen. Die Form und der äussere Grund, eine Barzahlung auf möglichst einfache Weise zu vermitteln, sind für Depositen- und Giroverkehr gleich. Aber der innere Zweck ist hier ein gänzlich anderer wie dort. Dort dient der Check der Verfügung über Depot, über Vermögen schlechthin und zwar nicht als einzige und notwendige Art der Verfügung, er ist Akzesorium des Depotverkehrs und nicht Selbstzweck; hier ist er ein notwendiges Glied des reinen Zahlungsverkehrs, der modernen Kassahaltung durch den Bankier.

Das Checkwesen im allgemeinen hat in der juristischen und wirtschaftlichen Literatur im Gegensatz zum Giroverkehr eine aus-

gedehnte Bearbeitung gefunden[1]). Es erscheint daher eine eingehendere Behandlung der Checkzahlung unnötig und soll im folgenden der Check und seine Funktion nur soweit es zum Verständnis des ganzen Giroverkehrs nötig ist, erörtert werden und hierbei insbesondere das BGB. als Grundlage dienen.

Der Check ist eine spezielle Art der Anweisung; er fällt unter die Anweisung des BGB., für welche die Regeln der §§ 783 bis 793 gelten. Das BGB. hat die Anweisung nicht als Unterart des Auftrags behandelt, sondern als selbständiges Rechtsinstitut geregelt[2]). Es kann somit auch bei den rechtlichen Beziehungen, die der Check schafft, von einem Auftragsverhältnisse nicht die Rede sein. In der Anweisung liegt vielmehr eine doppelte Ermächtigung: Der Anweisungsempfänger ist ermächtigt, Zahlung von dem Angewiesenen zu verlangen und der Angewiesene ist ermächtigt, Zahlung an den Anweisungsempfänger zu leisten. Es besteht Streit, ob die Anweisung direkt unter den Vollmachtbegriff fällt[3]). Auf jeden Fall nähert sich die heutige Auffassung der rechtlichen Natur der Anweisung, und damit auch der rechtlichen Natur des Checks sehr der Vollmachtlehre, die Kohn aufgestellt hat[4]). Die Besonderheiten, die den Check als eine bestimmte Kategorie der Anweisung charakterisieren, sind insbesondere, abgesehen von der Bezeichnung als Check, der Checkklausel, dass beim Check eine Akzeptation nicht vorkommt[5]), dass derselbe vielmehr auf Sicht zahlbar ist und eine sehr kurze Präsentationsfrist hat[6]) und dass auf ihn die speziellen Vorschriften des §§ 363 HGB. Anwendung finden. Was die entstehenden Rechtsverhältnisse im einzelnen anlangt, so kommt für die Beziehungen zwischen Checkaussteller und Bank der § 787

---

1) Vergl. dte Literaturnachweise bei Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, S. 279, und Fick, Zur Frage der Checkgesetzgebung, Einleitung, s. auch den Entwurf eines Checkgesetzes vom Jahre 1892, behandelt von O. Fritz.

2) Cf. Planck, Komm. z. BGB., Bd. 2, S. 531, Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Vorbem. zu § 783.

3) Vergl. hierzu Staudinger, Komm. z. BGB., § 166, Bem. 5 und Vorbem. zu § 783, Mang, Die Anweisung, S. 16.

4) Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3 S. 1155/56.

5) Cf. Fick a. o. A., S. 377. Eine Akzeptation ist schon mit Rücksicht auf die andernfalls eventuell in Betracht kommende Besteuerung ausgeschlossen.

6) S. das bei Hecke, Wechsel und Check zitierte Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden, wonach eine Frist von 2 Wochen als die äusserste Grenze betrachtet wird.

BGB. in Betracht. Die Anweisung ist hiernach[1]) von dem Kausalgeschäfte, das die Verpflichtung zur Annahme begründet, losgelöst. Hier tritt der Girovertrag ein; aus ihm ergibt sich die Verpflichtung der Bank, auf sie gezogene Checks aus dem Guthaben des Ausstellers einzulösen. Die Wirkung der Checkzahlung ist materiell die Befreiung von der Schuld (Verminderung des Guthabens) in der Höhe des ausbezahlten Betrags (§ 787 Abs. 1 BGB. Formell kommt diese Verminderung des Guthabens des Kunden durch einen entsprechenden Bucheintrag auf dem Girokonto zum Ausdruck. Dies hat Bedeutung für den Fall irrtümlicher Buchungen. Eine Anfechtung wird hier der Regel nach nicht vorkommen, denn der Eintrag, der sich auf eine Checkzahlung bezieht, kommt immer nur auf die Debetseite des Girokontos. Wird zu wenig abgeschrieben, so hat die Bank eben infolge der bereits eingetretenen materiellen Änderung das Recht, durch weitere Einträge auch den Rest der bezahlten Checksumme dem Konto des Ausstellers abzuschreiben. Ist zu viel abgeschrieben, so wird die Bank entweder von selbst oder auf Betreiben des Kunden die Änderung vornehmen.

Aus dem Anweisungsrecht ergibt sich eine Verpflichtung zur Einlösung des Checks im Verhältnis des Empfängers zur Bank nicht. Die Zahlungsverpflichtung der Bank beruht vielmehr ausschliesslich auf dem Girovertrag zwischen Checkaussteller und der Bank, wonach die Bank ordnungsgemäss ausgestellte und durch Guthaben gedeckte Checks ihrer Kunden zu honorieren hat. Der Girovertrag verpflichtet die Bank aber bloss gegenüber dem Aussteller, nicht gegenüber dem Empfänger. Der Checknehmer hat einen selbständigen Rechtsanspruch gegenüber der Bank nicht. Der § 784 BGB., der dem Anweisungsempfänger aus der Annahme der Anweisung einen Rechtsanspruch gegenüber dem Bezogenen gibt, hat für das Checkwesen keine Bedeutung, da, wie erwähnt, eine besondere Annahme des Checks nicht vorkommt, weil derselbe stets auf Sicht und zwar sofort nach Präsentation zu zahlen ist. Die Bank braucht nur gegen Aushändigung des Checks durch den Checkinhaber an diesen zu leisten (§ 785 BGB.).

Was die Beziehungen zwischen Checkaussteller und Checknehmer betrifft, so kann die Checkzahlung, je nach dem zwischen den Parteien bestehenden Kausalgeschäften verschiedenen Charakter

[1]) S. BGB., § 787, Abs. 2.

haben und ebenso wie die Überweisung solutorisch, obligatorisch oder donatorisch wirken. Erst durch die Checkzahlung tritt die Wirkung ein, nicht durch die Checkbegebung. Dies folgt mittelbar aus den §§ 783, 784 BGB. Handelsüblich ist, dass der Check stets mit möglichster Beschleunigung dem Bezogenen zur Präsentation vorgelegt wird[1]). Wird bei Verzögerung der Präsentation der Angewiesene mittlerweile zahlungsunfähig, so hat der Empfänger die Folgen selbst zu tragen. Er kann sich nicht an den Checkaussteller halten. Aus dem Check selbst steht dem Empfänger überhaupt nie ein Regress mangels Zahlung zu[2]). Ob der Empfänger des Checks bei Nichtzahlung desselben Ansprüche gegen den Aussteller geltend machen kann, bemisst sich nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis. Nach § 789 BGB. ist der Anweisungsempfänger (Checkempfänger) verpflichtet, für den Fall, dass der Angewiesene die Leistung verweigert, dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 789 BGB., die die gleiche Anzeigepflicht für den Fall festsetzt, dass der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen will oder kann, hat für den Checkverkehr keine Bedeutung, da nach dem Wesen des Checks als Zahlungsmittel und entsprechend der kurzen Präsentationsfrist, sowie der Zahlung auf Sicht, durch Annahme eines Checks die Verpflichtung übernommen wird, denselben baldigst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Der Check kann durch Indossament weiter übertragen werden, er ist jedoch nicht wie der Wechsel zur Zirkulierung bestimmt. Was die Haftung für Sorgfalt im Checkverkehr anlangt, so gilt hier das gleiche, wie für die Giroüberweisung.

## D. Die übrigen Girogeschäfte.

Die Giroüberweisung unterscheidet sich am erheblichsten von den nunmehr zu behandelnden Girogeschäften; denn bei ihr gestaltet sich die Stellung der Bank infolge der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber beiden Kunden zu einer besonderen. Näher steht den übrigen Girogeschäften die Checkzahlung, da hier eine direkte vertragliche Verpflichtung der Bank gegenüber dem Check-

---

[1]) Vergl. S. 53, Anm. 6.
[2]) S. RG., Bd. 44, S. 158 ff.

empfänger, d. h. ein Vertragsverhältnis zwischen Bank und Empfänger nicht besteht. Dem Checkgeschäfte am nächsten kommt die Honorierung von Wechseln durch die Bank.

Wie bei allen Girogeschäften ist auch bei den jetzt zu besprechenden der Girovertrag die gemeinsame Grundlage; er regelt das Verhältnis zwischen Bank und Kunden und zwar nach zwei Richtungen: Er bildet die Grundlage sowohl für das innere Verhältnis zwischen Bank und Kunden, als auch für die Beziehungen dieser Kontrahenten nach aussen. Die internen Beziehungen zwischen Bank und Kunden sind bei allen Girogeschäften die gleichen. Der Kunde ist nie Eigentümer des Geldes; er erwirbt weder durch Einzahlung Dritter an sein Konto Eigentum an den Geldstücken, noch wird mit ihm eigentümlich gehörendem Gelde bezahlt, er hat nur den Anspruch auf Gutschrift auf seinem Girokonto, also auf Zuschrift von Eingängen und Abschrift von Ausgängen, und es steht ihm das Recht der beliebigen Verfügung über den Saldo zu. Das Eigentum am baren Geld hat stets die Bank. Über diese allen Girogeschäften gemeinsame, grundlegende Regelung des Verhältnisses zwischen Bank und Kunden hinaus verbinden die noch übrigen drei Girogeschäfte weitere gemeinsame Züge. Hier werden durch den Girovertrag Rechtsverhältnisse geschaffen, welche auch die rechtlichen Beziehungen nach aussen beeinflussen. Zwischen der Bank und dem Dritten, der zahlt oder an den die Zahlung erfolgt, besteht, wie bereits betont, an sich kein Vertragsverhältnis. Dem Dritten gegenüber ist die Bank, von dem Verhältnis zu ihrem Girokunden abgesehen, nicht verpflichtet, präsentierte Wechsel zu bezahlen und umgekehrt hat eine dritte Person der Bank gegenüber kein Recht, für einen Girokunden Einzahlungen zu machen. Da zwischen dem Dritten und der Bank direkte rechtsgeschäftliche Vereinbarungen nicht vorliegen, bestimmt sich das Verhältnis nach den im Girovertrag getroffenen das Verhältnis nach aussen regelnden Abmachungen zwischen Bank und Kunden. Das Rechtsverhältnis der Bank zum Dritten, das bei einem einzelnen Girogeschäft entsteht, muss so beschaffen sein, dass es dem Dritten hinreichende Sicherheit gibt, dass er durch seine Leistung sich befreit, bezw. dass das an ihn Geleistete unter keinen Umständen zurückverlangt werden kann. Der Girovertrag enthält nun, soweit die drei noch übrigen Girogeschäfte in Betracht kommen, eine Ermächtigung zur Zahlung an den Dritten, bezw. eine Ermächtigung zur Empfangnahme von Zahlungen,

d. h. die Bank ist auf Grund des Girovertrags dem Dritten gegenüber ermächtigt, Zahlung zu gewähren oder zu empfangen. Der Inhalt dieser Ermächtigung ist näher zu betrachten. Die Bank ist ermächtigt, d. h. nicht sie ist dem Dritten gegenüber in irgend einer Weise verpflichtet. Ist z. B. das Konto eines Kunden erschöpft, so wird die Bank die Zahlung von Wechseln, die zur Einlösung eingehen, verweigern. Die Ermächtigung nach aussen erzeugt also keine direkte Verpflichtung dem Dritten gegenüber. Dagegen liegt eine Verpflichtung nach den Regeln des Girovertrags dem Kunden gegenüber vor. Aus der generellen im Girovertrag enthaltenen Verpflichtung, Girogeschäfte zu besorgen, ergibt sich, die Pflicht der Bank dem Kunden gegenüber aus seinem Guthaben bei der Bank domizilierte Wechsel zu begleichen, das Inkasso übergebener Papiere zu besorgen und Einzahlungen Dritter anzunehmen und gutzuschreiben. Die Bank ist ermächtigt, d. h. sie ist legitimiert zum Zahlungsempfang bezw. zur Zahlungsleistung; sie ist aber nicht bevollmächtigte Vertreterin ihres Kunden. Aus den Wirkungen der Girogeschäfte, die sich nach dem Girovertrag bestimmen, ergibt sich, dass die Bank aus ihren Mitteln zahlt und sie selbst Eigentümerin der eingezahlten Beträge wird. Der Girovertrag enthält demnach nicht die Abmachung, dass die Bank als bevollmächtigte Vertreterin handeln solle, denn sonst könnte die Bank nicht direkt das Eigentum bei Einzahlungen erwerben. Aus dem üblichen Domizilvermerk ergibt sich für das Verhältnis zwischen Akzeptanten und Domiziliaten nichts. Das Verhältnis zwischen der Bank (Domiziliat) und dem Kunden (Akzeptant) wird vielmehr beherrscht durch die Regeln des Girovertrags.

Was die noch zu behandelnden Girogeschäfte im einzelnen anlangt, so stehen sich die Honorierung von Wechseln als Auszahlungsgeschäft einerseits und das Inkassogeschäft sowie die Einzahlung dritter Personen als Zahlungsempfangsgeschäft andererseits gegenüber.

### a) Das Inkassogeschäft.

Das Inkassogeschäft vollzieht sich, wie wir bereits früher gesehen haben, in der Weise, dass der Girokunde der Bank die zu bezahlenden Papiere quittiert übergibt und die Bank dieselben dann einkassiert. Ihre Stellung ist ähnlich der eines Inkassomandatars, nur dass eben nicht das Bargeld an den Kunden abgeführt wird, sondern lediglich Gutschrift erfolgt. Die Gefahr des Ein-

kassierens, Verlust u. dgl. trägt die Bank. Was die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten anlangt, so ist bereits in der Einleitung dieses Kapitels hiervon die Rede gewesen. Die im Girovertrag enthaltene Ermächtigung legitimiert die Bank von dem Dritten Zahlung zu verlangen. Die Zahlung an die Bank hat die gleiche Wirkung, wie wenn direkt an den Bankkunden gezahlt worden wäre. Im Falle der Zahlungsverweigerung gilt die Zahlung dem Bankkunden selbst verweigert. In der Übergabe der quittierten Inkassopapiere an die Bank liegt jeweils die besondere Ermächtigung zur Ausführung des einzelnen Inkassogeschäftes.

### b) Die Einzahlung dritter Personen.

Einzahlungen dritter Personen für den Girokunden anzunehmen ist die Bank durch den Girovertrag allgemein ermächtigt. Eine spezielle Ermächtigung zur Annahme im Einzelfalle kommt hier nicht in Betracht. Für derartige Zahlungen wird meist der Ausdruck à Konto — oder für das Konto — gebraucht. Solche Worte weisen nicht auf eine Stellvertretung der Bank hin, sondern bringen ganz richtig die Besonderheit des Giroverhältnisses zum Ausdruck. Der Kunde bekommt nicht das Geld; der eingezahlte Betrag wird lediglich seinem Konto gutgeschrieben. Was die Berechtigung des Dritten an die Bank, statt direkt an den Bankkunden zu zahlen anlangt, so ist das Verhältnis ganz so wie bei der Giroüberweisung. An sich hat niemand ein Recht, statt an den Gegenkontrahenten direkt, an eine mit diesem in Beziehung stehende Bankstelle zu zahlen. Gerade aber der ausserhalb des Kreises der Girokunden stehende Dritte wird nur durch spezielle Bekanntgebung des Giroverhältnisses von dem Girokonto des Zahlungsempfängers etwas erfahren. In der Bekanntmachung des Girokontos durch Aufdruck u. dgl. ist aber, wie wir gesehen haben, eine Vertragsofferte dahingehend zu erblicken, dass statt direkt an den Zahlungsempfänger auch an die das Girokonto führende Bank geleistet werden darf.

### c) Die Honorierung von Wechseln.

Die Honorierung von Wechseln erfolgt in der Weise, dass die Bank Akzepte ihrer Kunden, die bei ihr domiziliert sind, einlöst. Gewöhnlich verlangt die Bank rechtzeitige Avisierung der fälligen

Wechsel[1]). Die Domizilierung kann sowohl echter Domizilvermerk im Sinne des Art. 24 der Wechselordnung als auch lediglich Angabe einer Zahlstelle sein. Letzterer Fall liegt dann vor, wenn der Wohnort des Bezogenen und der Zahlungsort nicht getrennte Ortschaften sind[2]). Das Verhältnis zwischen Bank und Kunden, sowie das zwischen dem Dritten und der Bank ist schon im vorausgehenden erörtert worden. Es wäre nur noch beizufügen, dass im Avis die spezielle Ermächtigung zur Zahlung für den Einzelfall zu erblicken ist. Sind Avis und Wechsel gefälscht, so braucht der Kunde die Zahlung nicht gegen sich gelten lassen. Die Bank kann sich dann lediglich an die Person, der sie irrtümlich zahlte, halten. Die Domizilierung hat wechselrechtliche Bedeutung hinsichtlich der Präsentation und des Protestes. Eine Verpflichtung des Domiziliaten für den Bezogenen Zahlung zu leisten, begründet der Domizilvermerk als solcher keineswegs. Das Verhältnis zwischen dem Domiziliaten und dem Akzeptanten bestimmt sich vielmehr, wie bereits erwähnt, nach den zwischen beiden Parteien bestehenden besonderen Rechtsverhältnissen, d. h. also nach den Bestimmungen des Girovertrags.

Dass gerade Wechsel, nicht auch andere Papiere bei der Girobank zahlbar gemacht werden, ist lediglich eine Folge rein praktischer Erwägungen; bei anderen Papieren bietet die Checkzahlung eine geeignete Zahlungsmethode. Für Wechselforderungen ist die Verwendung des Checks jedoch ungeeignet, da der Wechsel selbst eine Zeitzahlung darstellt und die Wechselverpflichtung in bar erfüllt werden muss und nicht abermals die Hingabe eines erst wieder gegen bares Geld einzulösenden Papieres zulässig erscheint.

---

1) S. Best. d. Reichsb. f. d. Giroverk., Ausg. 1904 u. 1905, Ziff. 8.
2) Cf. Staub, Wechselordnung Art. 24, Anm. 2.

# Schluss.

Die Grundlagen vorstehender Ausführungen bilden in der Hauptsache die Bestimmungen der Reichsbank für den Giroverkehr. Dass der Giroverkehr der Reichsbank im wesentlichen als Norm hingestellt wurde, hat seinen Grund, wie auch bereits früher betont wurde, nicht so sehr in dem Umstand, dass die Reichsbank schon rein ziffermässig eine überragende Stellung einnimmt, als vielmehr in der Tatsache, dass der Giroverkehr der Reichsbank am einheitlichsten und konsequentesten ausgebaut ist. Wollte man den Versuch machen, aus den Bestimmungen verschiedener anderer Bankinstitute zusammen das Wesen des Giroverkehrs zu konstruieren, so würde man bei den zahlreichen und erheblichen Abweichungen der einzelnen Vorschriften von einander zu einem System überhaupt nicht kommen können. Der einzig gangbare Weg war daher der, an der Hand der vorzüglichen Bestimmungen der Reichsbank unter Berücksichtigung der allgemeinen Gesichtspunkte anderer Bankstatuten eine Charakteristik des Giroverkehrs zu versuchen. Wenn wir die so gewonnenen Ergebnisse als Richtschnur für den Giroverkehr in Deutschland überhaupt nehmen, so ergibt die Betrachtung im einzelnen oft recht bedeutende Modifikationen der aufgestellten Grundsätze. Die Unterschiede schwanken von kleinen formellen Differenzen bis zu sehr beträchtlichen Abweichungen, die eine Durchbrechung prinzipieller Normen bedeuten. Diese Lage des Giroverkehrs ist bedeutungsvoll für die Frage der gesetzgeberischen Regelung. Schon vor 30 Jahren trat Koch dafür ein, den Giroverkehr durch Gesetz zu ordnen. Bis heute ist man an einen Entwurf noch nicht herangetreten und auch für die nächste Zukunft steht ein solcher nicht in Aussicht. Im Jahre 1892 sollte allerdings wenigstens für das Checkrecht eine gesetz-

liche Behandlung erfolgen, aber die Vorlage gelangte nicht zur Annahme. An dem Entwurf des Jahres 1892 fällt besonders auf, dass mit keinem Wort der Checkvertrag erwähnt wird, während derselbe auch nach dem Entwurf, wie sich bei näherer Betrachtung seines Inhalts ergibt, die Voraussetzung des Checkrechts bilden sollte. Dieser Umstand muss aber als ein wesentlicher Mangel des damaligen Entwurfs erscheinen. Der gleiche Fehler würde auch bei einer eventuellen gesetzlichen Regelung des Giroverkehrs, insbesondere der Giroüberweisung zu befürchten sein. Es wäre der unrichtige Weg, nur das Recht des Papiers auszubilden. Allerdings hat die Wissenschaft bisher fast keine Anstalten gemacht, den Girovertrag konstruktionell auszubauen und ihre Aufgabe wäre es zunächst, hier schaffend einzugreifen. Erst auf Grundlage eines nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich ausgestalteten Systems kann eine erspriessliche Gesetzgebung fussen. Der Gesetzgeber dürfte sich demnach noch nicht allzubald mit dem Giroverkehr zu befassen haben. Dagegen ist zu wünschen, dass die Rechtswissenschaft dem Giroverkehr ein regeres Interesse zuwendet als bisher.